

**DIE BEAUFTRAGTE FÜR POLIZEIANGELEGENHEITEN**  
DES LANDES BRANDENBURG  
INKA GOSSMANN-REETZ

# TÄTIGKEITSBERICHT DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN DES LANDES BRANDENBURG

**22. MÄRZ 2023 – 31. DEZEMBER 2023**



# Vorwort



Sehr geehrte Abgeordnete,  
liebe Leserschaft,

als erste Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg freue ich mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht 2023 vorzulegen. Die ersten neun Monate meiner Tätigkeit als Polizeibeauftragte waren von vielfältigen Erfahrungen geprägt, voller Herausforderungen, aber auch voller ermutigender Begegnungen und Erfolge. Die neue Institution „Polizeibeauftragte“ einzurichten war ein facettenreicher Prozess, mit vielen organisatorischen und administrativen Herausforderungen. Zwei Aufgaben waren zunächst für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders wichtig: Das Rekrutieren von Fachpersonal mit ausgewiesenen Kenntnissen in der Polizeiarbeit und der Aufbau eines strukturierten Eingabe-/Beschwerdemanagements.

Als neutrale Dienststelle, unabhängig und weisungsfrei, war und ist es in erster Linie mein gesetzlicher Auftrag, das Vertrauen zwischen der Bürgerschaft und der Polizei zu stärken. Es macht mir Hoffnung und erfreut mich sehr, wie vertrauensvoll sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibedienstete an mich und mein neues Team gewandt haben. Viele begrüßten die Einrichtung einer Polizeibeauftragtenstelle und beschrieben sie als unverzichtbar. Deutlich wurde auch die Hoffnung, dass diese dazu beiträgt, Missverständnisse zu klären, Konflikte zu lösen oder gar auf interne Fehlentwicklungen zielgerichtet aufmerksam zu machen. Der geschützte Raum, der nun entstanden ist, hat vielen Menschen geholfen, ihre Anliegen offen anzusprechen und erste Lösungswege zu finden. Das entgegengebrachte Vertrauen verpflichtet und bestärkt mich. Der Austausch mit Opferhilfeeinrichtungen und deren Erkenntnisse und Erfahrungen tragen maßgeblich dazu bei, dass uns auch Menschen mit geringer Beschwerdemacht erreichen.

Die Vielfalt der eingegangenen Eingaben zeigt meinem Team und mir zudem zahlreiche Möglichkeiten auf, unseren gesetzlichen Auftrag in den kommenden Jahren zu erfüllen und zukünftig auch strukturelle Fragestellungen konstruktiv aufzuzeigen.

Eine Priorität war und ist es überdies die Polizei und ihre vielfältige Arbeit weiter kennenzulernen und den Dialog mit Polizistinnen und Polizisten auf allen Ebenen aufzubauen. Der Austausch ist von entscheidender Bedeutung, und ich bin dankbar für die große Offenheit und Bereitschaft, die mir seitens der Polizei entgegengebracht wird. Ich schätze es besonders, wie entgegenkommend Fachwissen und Expertise mit mir geteilt werden. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, wichtige Einblicke zu gewinnen und meinen Arbeitsfokus zielgerichtet aufzustellen. Besonders hilfreich sind die Aushandlungsprozesse mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales und der nachgeordneten Polizeibehörde. Die rechtliche Basis der neuen Institution ist gestärkt, weil über regelmäßige Kommunikation und intensive Abstimmungsprozesse eine konsistente Auslegung des Polizeibeauftragtengesetzes erreicht worden ist.

In den ersten Monaten ist somit eine solide Basis geschaffen worden, auf der der gesetzliche Auftrag nun weiterentwickelt werden und die Arbeit der Polizeibeauftragten als demokratiestärkendes Element wirksam sein kann. Das war nur durch eine gemeinsame Anstrengung aller möglich, die am Entstehen und Aufbau dieser Beauftragtenstelle beteiligt waren.

Ich freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit und darauf, gemeinsam daran zu arbeiten, das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Polizei in Brandenburg weiter zu stärken.

Mit herzlichen Grüßen

*Julia Gossmann-Reetz*



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Eine Polizeibeauftragte für Brandenburg und was steht im Polizeibeauftragtengesetz? .....</b>	<b>7</b>
2.1	Entstehungsgeschichte .....	7
2.2	Inhalt des Polizeibeauftragtengesetzes.....	8
2.2.1	Aufgabe und Befugnisse.....	8
2.2.2	Gesetzliche Grenzen der Befugnisse.....	9
2.2.3	Abgrenzung zum Petitionsausschuss des Landtags .....	10
<b>3.</b>	<b>Die praktische Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.....</b>	<b>11</b>
3.1	Der Aufbau und die Entwicklung einer institutionellen Infrastruktur.....	11
3.1.1	Organisationsstruktur und Personal.....	12
3.1.2	Bezug von Büroräumlichkeiten und Ausstattung .....	13
3.1.3	Sicherstellung des Arbeitsschutzes der Beschäftigten.....	14
3.1.4	Entwicklung von ersten Geschäftsabläufen .....	14
3.2	Kennenlernen, Dialog und Vernetzung .....	15
3.2.1	Das Ministerium des Innern sowie die Polizeibehörde und -einrichtungen .....	15
3.2.2	Einsatzbegleitungen .....	15
3.2.3	Kennenlernen, Dialog und Vernetzung in Brandenburg außerhalb der Landespolizei .....	16
3.2.4	Kennenlernen, Dialog und Vernetzung mit Polizeibeauftragten anderer Bundesländer.....	16
3.2.5	Dialog und Vernetzung mit Wissenschaft und Forschung.....	16
3.2.6	Dialog und Vernetzung auf Tagungen und Kongressen.....	17
3.3	Die praktische Umsetzung der Befugnisse als Aushandlungsprozess mit dem Ministerium des Innern.....	17
3.3.1	Erstellung einer Handlungsanweisung des Ministeriums des Innern für Polizeibedienstete .....	17
3.3.2	Übermittlungspflichten des Ministeriums des Innern.....	19
<b>4.</b>	<b>Beschwerden und Eingaben.....</b>	<b>21</b>
4.1	Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	21
4.2	Verfahren bei Beschwerden und Eingaben .....	21
4.2.1	Verfahren bei Beschwerden .....	22
4.2.2	Verfahren bei Eingaben .....	22
4.3	Auswertungen .....	22
4.3.1	Verfahrensstand der Beschwerden und Eingaben.....	23
4.3.2	Welche Kommunikationswege werden genutzt? .....	24
4.3.3	Wer wendet sich an die Polizeibeauftragte? .....	25
4.3.4	Strukturelle Beschwerden oder Individualbeschwerden und Eingaben? .....	26
4.3.5	Inhalte der Beschwerden und Eingaben.....	27
4.3.6	Gibt es schon Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu den Beschwerden und Eingaben? .....	29
4.3.7	Strukturdaten aus dem Ministerium des Innern .....	31
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>34</b>

# 1. Einleitung

Die Aufgaben einer unabhängigen Polizeibeauftragten sind von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen in staatliche Strukturen in einer demokratischen Gesellschaft.

Die Polizeibeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, sondern steht auch als Ansprechpartnerin für Eingaben von Polizeibediensteten zur Verfügung, um auch strukturelle Problemstellungen transparent zu machen. Sie stellt sicher, dass die jeweiligen Anliegen gehört sowie angemessen behandelt werden und setzt sich für die Einhaltung der gesetzlichen Standards und die Behebung struktureller Probleme innerhalb der Polizeiorganisation ein. In ihrer Funktion ergänzt sie die Arbeit der Personalvertretungen, indem sie eine externe Perspektive und eine unabhängige Stimme einbringt.

Durch ihre Unabhängigkeit und Neutralität kann die Polizeibeauftragte die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Polizeibediensteten sachlich und unparteiisch bearbeiten. Sie fungiert als vertrauenswürdige Vermittlerin, die es den Polizeibediensteten ermöglicht, Fehlentwicklungen oder Missstände innerhalb der Polizeiorganisation anzusprechen, ohne Repressalien befürchten zu müssen oder dem Legalitätsprinzip zu unterliegen. Ihr Engagement trägt somit nicht nur wesentlich zur Schaffung eines positiven Arbeitsumfelds und zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Bürgerrechten und polizeilicher Verantwortung, sondern auch zur Stabilität und Demokratieresilienz in der Gesellschaft bei.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Kalenderjahr 2023 und umfasst mithin rund 9 Monate der Tätigkeit als Polizeibeauftragte. Die noch laufende Aufbauarbeit nimmt einen großen Teil des Berichts ein.

## 2. Eine Polizeibeauftragte für Brandenburg und was steht im Polizeibeauftragengesetz?

„Warum gibt es überhaupt eine Beauftragte für Polizeiangelegenheiten in Brandenburg?“ „Wie kam es zu dem Gesetzentwurf und was ist ihre Aufgabe?“ Diese Fragen wurden in den letzten Monaten sehr häufig gestellt. Vermutlich kann nicht jede/-r Lesende die aufgeworfenen Fragen für sich beantworten. Gelegentlich bestand sogar die Annahme, dass eine Polizeibeauftragte allein für Polizeibedienstete ansprechbar sei und als „Sprachrohr“ für die Polizei und ihre Anliegen einzustehen hätte. Daher wird im Folgenden die Entstehung des Gesetzes sowie der wesentliche Inhalt dargestellt.

### 2.1 Entstehungsgeschichte

Unter dem Titel „Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit – Ein neues Kapitel für Brandenburg“ haben SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen am 19. November 2019 einen gemeinsamen Koalitionsvertrag für Brandenburg unterschrieben.

Im Kapitel Inneres und Justiz unter der Überschrift: „Polizeibeauftragte“ findet sich folgende Festlegung:

„Die Koalition wird auf gesetzlicher Grundlage eine Polizeibeauftragte oder einen Polizeibeauftragten beim Landtag einrichten und angemessen ausstatten. Der bzw. die Polizeibeauftragte wird auf Eingabe von Polizistinnen oder Polizisten oder auf eigene Initiative tätig, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Rechte der Polizistinnen und Polizisten schließen lassen. Der bzw. die Polizeibeauftragte kontrolliert überdies eine im Ressort Inneres einzurichtende, aber räumlich eigenständige, zentrale Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und legt dem Innenausschuss des Landtags jährlich einen Bericht vor. Die zentrale Beschwerdestelle arbeitet weisungsungebunden. Der Hauptpersonalrat der Polizei Brandenburg wird in die Einrichtung eingebunden.“<sup>1</sup>

Am 8. Februar 2022 stellten die innenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in einer Pressekonferenz einen durch einen langen Aushandlungsprozess ent-

standenen Gesetzentwurf zum Polizeibeauftragtenwesen vor. Am selben Tag brachten die Koalitionsfraktionen diesen Gesetzentwurf ins parlamentarische Verfahren ein.

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf „Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz – BbgPBG)“<sup>2</sup> am 23. Februar 2022 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales. Dort verständigte man sich am 9. März 2022 darauf, eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Diese fand am 6. April 2022 statt.

An der Anhörung nahmen die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Frau Hartge, Herr Prof. Dr. Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin), Herr Prof. Dr. Behr (Akademie der Polizei Hamburg), Frau Prof. Dr. Wagner (Präsidentin der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg), sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, der Deutschen Polizeigewerkschaft, des Bundes Deutscher Kriminalbeamter und des Vereins Opferperspektive teil. Außerdem hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Frau El Samadoni schriftlich Stellung genommen.<sup>3</sup>

Zu der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 30. November 2022 lagen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und die rechtsförmlichen Änderungshinweise der Landtagsverwaltung zum Gesetzentwurf vor.<sup>4</sup> Außerdem stand ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags (PBD) als zusätzliches Beratungsmaterial zur Verfügung.

Der PBD war mit der Begutachtung einer Reihe von Fragen zu dem Gesetzentwurf beauftragt worden. Die in dem Gutachten thematisierten Fragestellungen betrafen unter anderem das Verhältnis der oder des Beauftragten zum Petitionsausschuss, das Verhältnis zur Landesdatenschutzbeauftragten, die Möglichkeit der Akteneinsicht in laufende Verfahren, Fragen der Vertraulichkeit und eines

1 Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD, CDU und B90/Grüne, 19.11.2022, RN. 2784 – 2794

2 Parlamentsdokumentation Brandenburg, Gesetzentwurf (SPD, CDU, B90/GRÜNE), 08.02.2022, Drucksache 7/5013

3 Parlamentsdokumentation Brandenburg, 06.04.2022, Ausschussprotokoll AIK 7/36

4 Parlamentsdokumentation Brandenburg, Gesetzentwurf (SPD, CDU, B90/GRÜNE), 08.02.2022, Drucksache 7/5013

Benachteiligungsverbot sowie die Notwendigkeit einer Ausschreibung der Stelle.<sup>5</sup>

Die Koalitionsfraktionen stellten Änderungsanträge unter Hinweis auf das Ergebnis der durchgeführten Anhörung sowie unter Hinweis auf das Gutachten des PBD. Im Ergebnis der Beratung wurde der Änderungsantrag der Koalition mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BVB / FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion mehrheitlich angenommen (10 : 3 : 0). Abschließend stimmte der Ausschuss für Inneres und Kommunales mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BVB / FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion mehrheitlich (10 : 3 : 0) dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.<sup>6</sup>

In dem abschließenden Bericht des Innenausschusses wurde zusammengefasst:

„Mit dem Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, eine Beauftragte für Polizeiangelegenheiten oder einen Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beim Landtag einzurichten. Ausweislich der Begründung zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die parlamentarische Kontrolle der Brandenburger Polizei zu verbessern und eine zentrale Anlaufstelle für deren Bedienstete sowie für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen die Möglichkeit erhalten, bei einer externen und unabhängigen Stelle mögliche Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Insgesamt wird mit der Einrichtung einer oder eines Beauftragten für Polizeiangelegenheiten das Ziel verfolgt, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei zu unterstützen und so einen weiteren Beitrag für eine bürgernahe Polizei zu leisten.“<sup>7</sup>

Am 16. Dezember 2022 wurde die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales und somit das Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg ohne Enthaltungen mehrheitlich angenommen und somit in zweiter Lesung verabschiedet. Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegen-

heiten des Landes Brandenburg, kurz Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz (BbgPBG), trat am 19. Dezember 2022 in Kraft.

Am 15. Februar 2023 erklärten die drei Koalitionsfraktionen gemeinsam, dass sie Frau Gossmann-Reetz für die Wahl als erste Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg vorschlugen und reichten ihren Wahlvorschlag ein.<sup>8</sup>

Die Wahl erfolgte am 22. Februar 2023 in der 81. Sitzung des Landtags Brandenburg gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg in geheimer Abstimmung. Es beteiligten sich 79 Abgeordnete. Es gab 49 Jastimmen, 27 Neinstimmen und 3 Stimmenthaltungen. Frau Gossmann-Reetz nahm die Wahl an. Sie wurde von der Landtagspräsidentin zum 22. März 2023 zur Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg ernannt und nach § 13 Abs. 2 BbgPBG vor dem Landtag vereidigt.

Seit diesem Tag nimmt sie ihre Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags wahr und wird diesem jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das letzte Kalenderjahr vorlegen.

## 2.2 Inhalt des Polizeibeauftragengesetzes

Das Polizeibeauftragengesetz definiert die Aufgaben und normiert eine Reihe an Befugnissen, die für die Tätigkeit unerlässlich sind. Es stellt ferner klar, wo die Grenzen der Befassung für die Bearbeitung liegen und enthält Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Einzelheiten erläutert der folgende Abschnitt.

### 2.2.1 Aufgabe und Befugnisse

Gesetzliche Aufgabe ist es, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken (§ 1 Abs. 1 S. 1 BbgPBG). Damit weist die Tätigkeit den Charakter einer Ombudsstelle auf und bedeutet, dass die Polizeibeauftragte frei von Einflüssen und Interessen der beteiligten Parteien agiert, um eine gerechte und faire Vermittlung zu gewährleisten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt als Hilfsorgan des Landtags in Ausübung der parlamentarischen Kontrolle (§ 1 Abs. 3 S. 1 BbgPBG).

<sup>5</sup> Parlamentsdokumentation Brandenburg, Gutachten (PBD), 14.07.2022, 7/25

<sup>6</sup> Beschlussempfehlung und Bericht (AIK) 12.12.2022 Drucksache 7/6796

<sup>7</sup> [https://www.landtag.brandenburg.de/de/aktuelles/neuigkeiten/aktuelle\\_meldungen/anhoeerung\\_im\\_innenausschuss\\_zu\\_gesetz\\_fuer\\_polizeibeauftragten/28736](https://www.landtag.brandenburg.de/de/aktuelles/neuigkeiten/aktuelle_meldungen/anhoeerung_im_innenausschuss_zu_gesetz_fuer_polizeibeauftragten/28736)

<sup>8</sup> Antrag mit Wahlvorschlag (SPD, CDU, B90/GRÜNE), 15.02.2023, Drucksache 7/7215

Die Polizeibeauftragte ist unabhängig, weisungsfrei und ausschließlich dem Gesetz unterworfen (§ 1 Abs. 3 S. 2 BbgPBG). Der Hauptfokus liegt, wie bereits erwähnt, auf der Unterstützung der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei, um so einen weiteren Beitrag für eine bürgernahe Polizei zu leisten. Dabei werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Neben der Bearbeitung individueller Beschwerden und Eingaben liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im Erkennen und Benennen struktureller Fragestellungen sowie im Hinwirken auf deren Beseitigung.

Die Polizeibeauftragte ist gleichermaßen zuständig für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie für Eingaben von Polizeibediensteten des Landes Brandenburg. Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass die Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar bei der Polizeibeauftragten erfolgen kann und dass die Polizeibediensteten hierfür weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden dürfen (§ 4 Abs. 1 BbgPBG).

Die Aufgabe der Polizeibeauftragten besteht ferner darin, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beraten und gegebenenfalls zwischen unterschiedlichen innerpolizeilichen Hierarchien zu vermitteln. Zudem soll sie für Transparenz sorgen und die Kommunikation zwischen den Beteiligten verbessern.

Sie kann eigeninitiativ tätig werden (§ 1 Abs. 2 S. 3 BbgPBG), wenn ihr auf andere Weise, beispielsweise (bspw.) aus den Medien oder von Dritten, Umstände bekannt werden, die auf Unzulänglichkeiten innerhalb der Polizei Brandenburg hinweisen könnten.

Die Polizeibeauftragte verfügt über verschiedene Befugnisse zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 BbgPBG). Hierzu gehören unter anderem das Einholen von Auskünften und Stellungnahmen von Polizeibediensteten sowie das Recht auf Akteneinsicht (§ 3 Abs. 1 S. 1 BbgPBG). Die Anliegen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten (§ 3 Abs. 1 S. 3 BbgPBG). Diese Rechte dürfen nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 S. 1 BbgPBG). Eine Entscheidung über die Verweigerung trifft der zuständige Minister oder die zuständige Ministerin für Inneres (§ 3 Abs. 2 S. 2 BbgPBG). Darüber hinaus kann die Polizeibeauftragte Bürgerinnen und Bürger, Polizeibedienstete, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören (§ 3 Abs. 3 S. 1 BbgPBG).

Sie hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken und kann Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben (§ 10 Abs. 1 BbgPBG).

Überdies darf die Polizeibeauftragte ohne vorherige Anmeldung alle Polizeidienststellen und Diensträume betreten sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung bei polizeilichen Großlagen anwesend sein (§ 3 Abs. 5 S. 2 BbgPBG).

Zur effektiven Wahrnehmung der Aufgabe sieht das Gesetz an unterschiedlichen Stellen Unterrichtungspflichten des Ministeriums des Innern zu Strukturdaten an die Polizeibeauftragte vor. Zum einen ist sie halbjährlich über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Polizeibehörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen zu informieren (§ 3 Abs. 8 S. 1 BbgPBG). Darüber hinaus ist sie bei außergewöhnlichen Vorfällen zu informieren, die in besonderem Maße geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, insbesondere solche mit rassistischem und antisemitischem Hintergrund sowie sonstigen Vorfällen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (§ 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG). Zum anderen erhält die Polizeibeauftragte bis zum 31. März des Folgejahres einen statistischen Bericht über die vom Beschwerdemanagement der Polizei erfassten Beschwerden und deren Bearbeitungsstand eines jeweiligen Kalenderjahres (§ 9 Abs. 3 BbgPBG).

Zum 30. Juni des Folgejahres ist von der Polizeibeauftragten ein Gesamtbericht über das vorherige Kalenderjahr zu fertigen (§ 11 Abs. 1 BbgPBG).

## 2.2.2 Gesetzliche Grenzen der Befugnisse

Nicht selten wurde im vergangenen Jahr von unterschiedlichen Seiten gefordert, die Polizeibeauftragte müsse überprüfen (können), ob etwa die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu Recht erfolgt sei. Dabei zeigten sich Dialogpartnerinnen und -partner häufig empört darüber, dass es gerade in diesem Bereich gesetzliche Grenzen der Befassung gebe. Insofern ist es an dieser Stelle wichtig darzustellen, welche gesetzlichen Grenzen normiert sind und welche Rolle die Polizeibeauftragte einnehmen kann.

Das Gesetz sieht Grenzen der Befassung vor, soweit:

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung nicht gegeben ist,

2. die Behandlung einer Beschwerde oder Eingabe einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren oder
3. die Überprüfung einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Entscheidung bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 BbgPBG).
4. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder war und seine Arbeit oder der Untersuchungsgegenstand unmittelbar berührt oder betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BbgPBG).

Im Gegensatz zu ermittlungs- oder disziplinarrechtlichen Funktionen stehen der Polizeibeauftragten im Land Brandenburg in Ihrer Rolle mithin keine gesetzlichen Befugnisse zu, wie bspw. der Staatsanwaltschaft, eigenständige Ermittlungen durchzuführen oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nachzuprüfen.

Die Staatsanwaltschaft ist eine eigenständige, vom Gericht unabhängige Justizbehörde, die für die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten verantwortlich ist. Sie untersteht dem Justizministerium. Zu ihren Aufgaben zählen die Ermittlung, Aufklärung sowie die Verfolgung von strafrechtlich relevantem Verhalten. Eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft ist für die Polizeibeauftragte ausgeschlossen.

Es stehen der Polizeibeauftragten auch keine Befugnisse zu, Gerichtsentscheidungen von bspw. Straf- oder Disziplinarverfahren nachzuprüfen. Die Gerichte agieren in ihrer Rolle unabhängig von Exekutive und Legislative, um faire und unparteiische Entscheidungen zu treffen. Das Gericht führt die Verhandlungen, wertet die Beweise aus und fällt dann ein Urteil auf der Grundlage des geltenden Rechts und der vorliegenden Beweise.

Die Verteidigerinnen und Verteidiger stehen hingegen im Gegensatz zur Polizeibeauftragten parteiisch an der Seite ihrer Mandantinnen und Mandanten.

Insgesamt arbeiten alle Institutionen zusammen, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Dabei kann die unabhängige Polizeibeauftragte in ihrer Rolle dazu beitragen, die Integrität der Polizeiarbeit zu stärken.

### 2.2.3 Abgrenzung zum Petitionsausschuss des Landtags

Im Rahmen der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wurde auch die Stellung eines Polizeibeauftragtenwesens in Abgrenzung zum Petitionsausschuss thematisiert. Im Ergebnis erfolgte in § 10 Abs. 2 BbgPBG eine Klarstellung, die wie folgt formuliert ist:

„Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unterrichtet mit dem Einverständnis der eine Beschwerde oder Eingabe einbringenden Person den Petitionsausschuss, wenn eine einvernehmliche Erledigung im Sinne von § 10 Abs. 1 BbgPBG nicht zustande kommt.“

Das Petitionsrecht garantiert jedermann das Recht, sich mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an Behörden und Volksvertretungen zu wenden, ohne dass es einer Frist, eines Kostenrisikos oder einer individuellen Betroffenheit der Petenten bedarf. Es ist unabhängig von förmlichen Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren. Dieses Recht wird durch Artikel 24 S. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg garantiert und vom Petitionsausschuss wahrgenommen. Inhaltlich bildet das Petitionsgesetz des Landes Brandenburg den gesetzlichen Rahmen.

Die Aufgabe der Polizeibeauftragten ist ähnlich ausgestaltet. Jedermann hat das Recht, sich über persönliche oder strukturelle Probleme mit und innerhalb der Polizei zu beschweren. Ein Kostenrisiko für den Beschwerde- oder Eingabeführenden besteht nicht.

Ebenso kann sich eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer solchen Beschwerde auch an den Petitionsausschuss wenden. Insofern bestehen zwischen der Arbeit der Polizeibeauftragten sowie dem Petitionsausschuss Schnittmengen. Es besteht demnach für die Bürgerinnen und Bürger ein Wahlrecht zwischen der Anrufung des Petitionsausschusses sowie der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Im Gegensatz zu Bürgerbeschwerden steht der Petitionsausschuss für Eingaben von Polizeibediensteten nicht zur Verfügung.<sup>9</sup> Insofern füllt die Institution der Polizeibeauftragten hier eine wichtige Lücke.

<sup>9</sup> Parlamentsdokumentation Brandenburg, Gutachten (PBD), 14.07.2022, 7/25

### 3. Die praktische Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in die Praxis bedeutete zunächst den Aufbau einer unabhängigen öffentlichen Institution. Dies stellt eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe dar, die weit über die Schaffung von Organisationsstrukturen hinausgeht. Besonders herausfordernd ist dieser Prozess, wenn nicht auf bestehende Verwaltungsstrukturen oder Personal zurückgegriffen werden kann. In dieser Situation, in der sich die Polizeibeauftragte befand, musste eine vollständige Infrastruktur von Grund auf neu gebaut werden, was eine zeitintensive, sorgfältige sowie umfängliche Planung und Umsetzung erforderte.

Gibt es in etablierten Organisationen bereits Räumlichkeiten und Arbeitsplätze, vorgegebene Rahmenbedingungen, wie z.B. zum Thema Arbeitszeit, Erteilung von Dienstreisegenehmigungen, Verfahren bei Krankmeldungen, Gewährleistung von Arbeits- und Dienstunfallschutz, Nutzung von Dienstfahrzeugen oder definierte Geschäftsabläufe für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden, so mussten diese Fragen für die neue Institution alle erst bewegt werden. Wo sollen die Polizeibeauftragte und ihr Team arbeiten? Wie soll die technische Ausstattung sein? Welche Anforderungen werden an den Arbeitsplatz gestellt? Was für Räumlichkeiten braucht es? Wie soll die Arbeitszeit der Mitarbeitenden gestaltet und erfasst werden?

In den Bewerbungsverfahren wurde wiederholt die Bedeutung der Arbeitszeitgestaltung durch Bewerberinnen angesprochen. Diese Auseinandersetzung mit dem Thema war sowohl für die Personalgewinnung als auch für die gesetzliche Erfassung der Arbeitszeit von Bedeutung.

Aufgrund der direkt anstehenden Dienstreisen, wurden Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen erörtert, auch um den Unfallschutz der Mitarbeiterinnen zu gewährleisten. Im Zuge dessen stellte sich dann auch die Frage, ob die tarifbeschäftigte Mitarbeiterin im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit überhaupt gesetzlich unfallversichert ist. Es stellte sich heraus, dass der Unfallschutz erst beantragt werden musste (näher dazu unter Punkt 3.1.3). Zu guter Letzt warf die Umstellung auf elektronische Krankmeldungen die Frage auf, wie Erkrankungen nachgewiesen werden könnten die über ein gesondertes System abzurufen sind.

Auch und selbstverständlich musste die Frage bewegt werden, wie mit bereits eingegangenen Beschwerden und Eingaben umgegangen werden soll, zum Beispiel welche Aktenzeichen die Eingänge erhalten um die Aktenführung zu gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang bestand ein weiterer entscheidender Schritt darin, eine eigene sog. Betriebsnummer zu erhalten. Diese Nummer dient nicht nur als formales Identifikationsmerkmal für die neue Institution, sondern ist grundlegend für die Erfüllung elementarer rechtlicher sowie administrativer Voraussetzungen, wie beispielsweise die Anmeldung als öffentliche Institution bei der gesetzlichen Unfallkasse.

Um die Polizeibeauftragte als feste Institution bekannter zu machen und ihre Wiedererkennbarkeit zu erhöhen, wurde zudem ein Auftrag zur Erstellung einer Wort-Bildmarke ausgeschrieben.

Diese Fragen und grundsätzlichen administrativen Aufgaben sollen anteilig verdeutlichen welcher Aufwand und welche Herausforderungen bei der Etablierung der Institution der Polizeibeauftragten vorlagen. Viel Zeit und Kraftanstrengung wurden benötigt, um die ersten Leitplanken für die Arbeit zu setzen.

#### 3.1 Der Aufbau und die Entwicklung einer institutionellen Infrastruktur

Die gesetzliche Grundlage sieht vor, dass die Landtagsverwaltung für die Durchführung der Personal-, Haushalts-, Rechts- und Organisationsangelegenheiten zuständig ist (§ 15 Abs. 3 S. 3 BbgPBG). Die Planung, Vorbereitung und Ausgestaltung obliegt dabei der Polizeibeauftragten. Im Folgenden wird dargestellt, wie es gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Landtagsverwaltung und des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen gelungen ist, ein Mindestmaß an Arbeitsfähigkeit herzustellen.

*Ich möchte mich herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung sowie beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen für ihre wertvolle Unterstützung bedanken. Ihr Einsatz hat maßgeblich dazu beigetragen, dass der Aufbau und die Entwicklung der Institution in ihrer jetzigen Form so gelingen konnte.*

### 3.1.1 Organisationsstruktur und Personal

Um zunächst dieses Mindestmaß an Arbeitsfähigkeit zu erreichen, wurde für den Zeitraum vom 15. April 2023 bis zum 30. September 2023 eine Referentin der Parlamentarischen Kontrollkommission zur vorübergehenden Unterstützung zur Polizeibeauftragten abgeordnet.

Es galt, Fachpersonal für das Team der Polizeibeauftragten zu gewinnen. Im Haushaltsplan des Landes Brandenburg sind für die Jahre 2023/2024 insgesamt fünf Planstellen für die Organisation der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg vorgesehen.

Der Stellenplan weist für die Polizeibeauftragte, je eine Planstelle im Statusamt A 15 und A 14 bzw. Eingruppierung E 15 und E 14 aus, eine Planstelle im Statusamt A 9 bzw. Eingruppierung E 9b sowie eine Planstelle im Statusamt A 8 bzw. der Eingruppierung E 8. Diese hinterlegten Planstellen mussten nun „mit Leben gefüllt“ und entsprechende Tätigkeitsdarstellungen erstellt werden.

Die Tätigkeitsdarstellung beinhaltet die schriftliche Beschreibung eines Arbeitsplatzes. Aus dieser ergeben sich die Aufgaben, Tätigkeiten, Befugnisse und notwendigen Kompetenzen der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers. Um von Anfang an gut aufgestellt zu sein, hat die Polizeibeauftragte Gespräche mit den unabhängigen Polizeibeauftragten anderer Bundesländer geführt. Nach Analyse und Auswertung der geteilten Erkenntnisse und Erfahrungen, konnten erste Festlegungen für die Organisationsstruktur getroffen und die Arbeitsplatzbeschreibungen mit der Landtagsverwaltung gemeinsam entwickelt werden. Nach deren Erstellung und Festlegung notwendiger Kompetenzprofile konnten auch die Ausschreibungen gefertigt werden. Mit der wertvollen Unterstützung der Personalabteilung des Landtags – die

stets hilfreich und beratend zur Seite stand – wurden die ersten vier Ausschreibungen gefertigt, veröffentlicht, die Bewerbungen zusammengefasst und die formalen Voraussetzungen geprüft.

Bei dem sich anschließenden strukturierten Auswahlverfahren mussten Fragen für alle Auswahlverfahren anhand der Arbeitsplatzbeschreibung und des Kompetenzprofils erstellt werden. Hier erwies sich der vorherige Austausch und die Erfahrungen der Polizeibeauftragten der anderen Bundesländer ebenfalls als sehr hilfreich und bot eine wertvolle Unterstützung.

Im ersten Ausschreibungsverfahren konnten von insgesamt vier Stellen, zunächst die Planstelle mit der Eingruppierung E 8 zum 1. September 2023 sowie die Planstelle mit dem Statusamt A 15 zum 15. September 2023 besetzt werden. Die Planstelle E 8 beinhaltet sowohl die Aufgaben der Büroorganisation als auch Aufgaben der Verwaltung. Die Inhaberin der Planstelle im Statusamt A 15 übt als Referentin die Stellvertretung für die Polizeibeauftragte aus. Beide gewonnenen Mitarbeiterinnen verfügen über langjährige Erfahrungen sowie fundierte Kenntnisse, die sie in ihren vorherigen Tätigkeiten in unterschiedlichen Polizeibehörden erworben haben.

Leider konnten die anderen zwei Stellen nicht besetzt werden obwohl geeignete Bewerbende aus dem Polizeivollzugsdienst aus unterschiedlichen Bundesländern Interesse an den Verwaltungsstellen bekundet haben.

Dies lag vornehmlich daran, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales<sup>10</sup>, als zuständige Laufbahnbehörde für das Land Brandenburg hier Zweifel dahingehend äußerte, dass die im Bereich der Polizeibeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben überhaupt eine laufbahnentsprechende Verwendung darstellten. Die Argumentation überraschte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass innerhalb der brandenburgischen Polizei Tätigkeiten, die eher einer Verwaltungslaufbahn zuzuordnen sind, durchaus von Polizeivollzugsbediensteten wahrgenommen werden.

Ferner wurde gegenüber der Polizeibeauftragten darauf hingewiesen, dass man sich in einem Beschluss der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ kurz Innenministerkonferenz auf ein Tauschverfahren als Grundprinzip für länderübergreifende Versetzungsverfahren von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach § 15 Beamtenstatusgesetz verständigt habe.

<sup>10</sup> Im Folgenden Ministerium des Innern

Während unter anderem beim Polizeibeauftragten des Landes Berlin oder der Polizeibeauftragten von Schleswig-Holstein Polizeivollzugsbedienstete tätig sind und Möglichkeiten gefunden wurden, eine Stellenbesetzung mit Polizeivollzugsbediensteten realisieren zu können, konnte im Land Brandenburg keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Vielmehr hätten die Polizeivollzugsbediensteten die Entlassung aus dem Dienst beantragen müssen, um künftig als Tarifbeschäftigte/-r tätig zu sein. Dies hätte den Verlust des Beamtenstatus bedeutet und kam für die Bewerbenden nicht in Frage. Es wird ausdrücklich bedauert, dass keine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte und die Einstellung weiterer geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich war.

### **3.1.2 Bezug von Büroräumlichkeiten und Ausstattung**

Auch der Einzug in die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Büros gestaltete sich als zeitintensiver Arbeitsprozess. Zunächst stand der Polizeibeauftragten ein Laptop, ein Telefon sowie ein Büro im Landtag zur Verfügung, um ihren Dienst aufnehmen zu können. Insofern stand die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten durch die Landtagsverwaltung an. Relativ schnell wurden geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt von Potsdam gefunden. Die neuen Büros konnten im Juli 2023 nach einigen notwendigen Umbauarbeiten bezogen werden. Neben Schreibtischen, Telefonen und zwei technisch eingerichteten Arbeitsplätzen, gab es einen Garderobenschrank, verschließbare Aktenschränke sowie kleine Besprechungstische.

Der Bezug der Büroräumlichkeiten ist vergleichbar mit dem Einzug in eine neue Wohnung. Gerade zu Beginn war viel Improvisationstalent gefragt. Für die erste Ausstattung der Büroräumlichkeiten wurden zahlreiche Beschaffungsanträge gestellt, von A wie Aktenvernichter bis Z wie Zettelbox. Es galt arbeitsfähig zu werden. Aber auch die Beschaffung unterlag einem Lernprozess. Es war zu klären, welche haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Beschaffung existieren, welchen Begründungen notwendig sind, um Anschaffungen zu rechtfertigen, wo diese Anschaffungen erworben werden können und welchen Weg ein solcher Antrag gehen muss, damit am Ende die notwendige Arbeitsausstattung auch im Büro ankommt. Neben Büromaterial, technischer Ausstattung und Büromöbeln wurden auch Haushaltsgegenstände wie Mülleimer, Toiletteneimer und Papierspender ebenso beschafft wie ein Verbandskasten, ein entsprechendes Erste-Hilfe-Plakat und ein Hinweisschild für den Verbandskasten,

um den gesetzlichen Regelungen nachzukommen. Für die Toiletten – und Mülleimer mussten bspw. Angebote eingeholt werden, da diese nicht im elektronischen Warenhaus zur Verfügung standen. Es mussten auch Entscheidungen über die Beschriftungen an Hauseingängen, Briefkästen, Fahrstühlen und Klingeln getroffen werden. Ebenso war für die neuen Räumlichkeiten die Erstellung eines Schließplans und die Verwaltung der Schlüssel erforderlich.

Die Beschaffung von Dienstaussweisen sowie die Anschaffung eines Dienstsiegels waren ebenfalls notwendig. Bei dem Besuch von großen Liegenschaften der Polizei oder der Justiz ist der Zutritt ohne Dienstaussweis erheblich erschwert. Es wurde außerdem nach Lösungen gesucht, um elektronisch sicher mit anderen Behörden, wie der Polizei oder der Justizbehörde kommunizieren zu können. Hier erschien die Einrichtung des sog. besonderen Behördenpostfachs (beBPO) als sinnvoll. Dieses wurde beantragt, konnte jedoch bis zum 31. Dezember 2023 noch nicht funktionsfähig eingerichtet werden.

Braucht es Funktionspostfächer für den E-Mail Eingang? Wie viele werden benötigt? Wie sollen diese benannt werden? Auch diese Fragen mussten schnell bewegt und beantwortet werden. Die Zugriffsrechte sowie die Einrichtung von Funktionspostfächern oder Lizenzen für Videokonferenzen, Telefonen oder mobilen Diensttelefonen wurden mit der IT-Abteilung des Landtags diskutiert und entschieden. Es stellte sich ebenfalls die Frage, wie die Arbeitszeiterfassung der neuen Mitarbeitenden gesetzeskonform erfolgen kann. Dazu war es notwendig, sich im Team zunächst darauf zu verständigen, wie die Arbeitszeit gestaltet werden kann. Daran schlossen sich Fragen an, wie beispielsweise der Urlaub oder die Krankentage der Beschäftigten dokumentiert werden. Mit Unterstützung der Landtagsverwaltung wurde eine technische Lösung gefunden, um gegenwärtig die Arbeitszeit entsprechend der unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen an Tarifbeschäftigte und Beamte zu dokumentieren. Diese konnte bis zum Stichtag jedoch noch nicht umgesetzt werden.

Zur Unterstützung der Arbeit wurde auch erste Fachliteratur angeschafft. Die Bibliothek des Landtags leistete dabei wertvolle Unterstützung.

Auch ein Dienstwagen wurde für die Dienstreisen beschafft. Zum Stichtag des Tätigkeitsberichts konnte dieser noch nicht ausgeliefert werden.

Um den zur Verfügung gestellten Haushalt ordnungsgemäß zu bewirtschaften, wurde im November 2023 gemäß

§ 9 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ein Beauftragter für den Haushalt für die Polizeibeauftragte bestellt. Dabei handelt es sich um einen erfahrenen Mitarbeitenden für Haushaltsangelegenheiten aus der Landtagsverwaltung.

### **3.1.3 Sicherstellung des Arbeitsschutzes der Beschäftigten**

Selbstverständlich war und ist es im Rahmen des Aufbaus einer neuen Institution wichtig, den Arbeitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Ein Arbeits- oder Wegeunfall, zum Beispiel ein Verkehrsunfall, ist jederzeit möglich und bedarf einer Absicherung durch den Arbeitgeber. Während verbeamtete Landesbedienstete stets über das geltende Landesrecht für Beamte abgesichert sind, gelten für Tarifbeschäftigte andere Regelungen. Mithin musste die neu geschaffene Institution bei der gesetzlichen Unfallkasse angemeldet werden. Dazu war bspw. die o.g. Betriebsnummer notwendig. Wie eine Recherche ergab, ist die Unfallkasse Brandenburg der zuständige Unfallversicherungsträger für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch). Nach einigen Telefonaten und Abstimmungen, konnte die Institution erfolgreich angemeldet werden, sodass im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls die Tarifbeschäftigten bei der Polizeibeauftragten nun gesetzlich abgesichert sind. Damit war die Thematik des Arbeits- und Unfallschutzes hingegen noch nicht beendet. Mit der Anmeldung schlossen sich auch hier weitere Handlungsnotwendigkeiten für die Polizeibeauftragte an. Einhergehend mit der Anmeldung übersandte die Unfallkasse einige Informationen zu weiteren Pflichten des Arbeitgebers. Um den umfassenden Aufträgen nach dem Siebten Sozialgesetzbuch nachzukommen, erlassen Unfallversicherungsträger Vorschriften, deren Einhaltung von den Aufsichtsdiensten überprüft wird. Dementsprechend war eine Ersthelfer-Schulung durch eine Bedienstete zu organisieren und absolvieren. Wie bereits unter Punkt 3.2.1 erwähnt, erlangte plötzlich die Beschaffung von Gegenständen, wie ein Verbandskasten und das notwendige Zubehör eine außerordentliche Wichtigkeit.

Nach Kontaktaufnahme zum Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) wurde durch einen zuständigen Mitarbeitenden zeitnah eine Arbeitsplatzbegehung und eine Erstberatung durchgeführt.

### **3.1.4 Entwicklung von ersten Geschäftsabläufen**

Neben der Ausstattung und Personalgewinnung rückte das eigentliche Kerngeschäft immer mehr in den Fokus. Es war und ist wichtig, entsprechende Strukturen und

Prozesse für eine effiziente und qualitativ hochwertige Arbeitsweise zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Organisation und Geschäftsabläufe.

Wesentliche Fragen der konkreten Arbeitsorganisation wurden vordringlich. Wie behält man den Überblick über die eingegangenen Anliegen und Verfahrenssachstände? Wie strukturiert man die digitale und analoge Ablage so, dass alles wieder aufgefunden werden kann? Wie behält man Termine und Wiedervorlagen im Blick? Welche Erstausstattung an Bürobedarf ist notwendig? Wie soll der Kopf eines offiziellen Schreibens der Polizeibeauftragten aussehen? Welche gesetzlichen Angaben müssen in ein Schreiben aufgenommen werden? Diese und viele weitere Fragen stellten sich auch hier sehr schnell nach Amtsantritt.

Aufgrund der schnell anwachsenden Anzahl von Aufgaben in verschiedenen Bereichen wie Verwaltung, Organisation sowie Recht und Öffentlichkeitsarbeit, wuchs die digitale Ablage rasant an. Es war notwendig, sie schnell zu strukturieren, um alle laufenden Prozesse im Blick behalten zu können. Außerdem musste beispielsweise geklärt werden, welche Aktenzeichen für die Behandlung der Geschäftsprozesse verwendet werden sollten, wie Akten zu führen sind, wie die digitale Post organisiert aber auch eine Erreichbarkeit und die Einhaltung von Fristen sichergestellt werden kann. Es war unter anderem notwendig, die Arbeitspakete zu strukturieren und eine Registratur für Eingänge von Beschwerden und Eingaben zu erstellen, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Insgesamt handelte es sich um Fragestellungen, die in anderen Organisationen bereits beantwortet sind und deren Befassung sich in etablierten Strukturen und Abläufen niederschlägt. Daher war es den neuen Mitarbeiterinnen des Teams möglich, die beide umfangreiche Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit des öffentlichen Dienstes mitbringen, ihren jeweils individuellen Erfahrungsschatz sinnvoll mit einzubringen.

Demzufolge wurden erste innerdienstliche Vereinbarungen zur geschäftsmäßigen Behandlung von digitalem sowie analogem Schriftverkehr getroffen und erste Geschäftsvorlagen erstellt, wie beispielsweise ein Kopfbogen für die Briefpost oder ein Vordruck für einen Telefonvermerk.

## 3.2 Kennenlernen, Dialog und Vernetzung

Einer der wichtigsten Bausteine der Tätigkeit als Polizeibeauftragte ist die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Es galt und gilt die Stelle der Polizeibeauftragten einerseits bekannt zu machen, andererseits die Polizeiorganisation mit ihren Menschen kennenzulernen. Eine Vielzahl von persönlichen Gesprächen, gegenseitiges Kennenlernen und Dialogen innerhalb und außerhalb der Polizeiorganisation ermöglichten es, die Polizeiorganisation sowie die verschiedenen Verantwortungsbereiche und Arbeitsweisen vertieft kennenzulernen und ein gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufzubauen. Diese Gespräche schärften den Blick von außen auf unterschiedliche Erwartungshaltungen, Wünsche und Perspektiven von Polizeibediensteten und Führungskräften der Polizei auf die Polizeiarbeit.

### 3.2.1 Das Ministerium des Innern sowie die Polizeibehörde und -einrichtungen

Zunächst fanden Antrittsbesuche im Ministerium des Innern sowie bei der Polizeibehörde und den Polizeieinrichtungen statt. Am 4. April 2023 erfolgte der Antrittsbesuch bei Herrn Innenminister Stübgen. In einem persönlichen Gespräch sicherte Herr Stübgen seine ausdrückliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Polizeibeauftragten zu.

Am 5. Mai 2023 fand ein gemeinsamer Termin mit Herrn Innenminister Stübgen, dem Staatssekretär Herrn Grünwald sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern, dem Herrn Polizeipräsidenten Stepjen, der Leitung der Hochschule der Polizei sowie der Leitung des Zentraldienstes der Polizei (ZDPol) statt. Im Rahmen des Austausches wurden seitens der Polizei sogenannte Orientierungsgespräche angeboten, bei denen der Dialog mit Führungskräften des Polizeipräsidioms, der Hochschule der Polizei sowie des Zentraldienstes der Polizei im Mittelpunkt stehen sollten. Dem folgte am 10. Mai 2023 der Besuch der Abteilung 4 für „Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei und Ordnungsrecht, Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern. Die Abteilungsleiterin, Frau Germer, die behördliche Datenschutzbeauftragte sowie die zukünftige Ansprechpartnerin im Ministerium des Innern tauschten sich intensiv mit der Polizeibeauftragten u. a. über die gesetzlichen Grundlagen, künftige Austausche und Erwartungshaltungen sowie datenschutzrechtliche Aspekte aus. Am 9. Juni 2023 fand der Antrittsbesuch im Polizeipräsidium unter Beteiligung des Herrn Polizeipräsidenten Stepjen, des seinerzeitigen Polizeivizepräsidenten Herrn Höppner sowie der

Leitungen der Polizeidirektionen, der Leitung der Direktion Besondere Dienste und der Leitung des Landeskriminalamtes (LKA) statt. Im Rahmen dieses Termins wurden die Struktur der Polizei Brandenburg sowie die Organisation vorgestellt. Am 12. Juli 2023 fand der Antrittsbesuch beim ZDPol unter Teilnahme aller Bereichsleitungen statt. Diese stellten ihre Arbeits- sowie künftigen Entwicklungsschwerpunkte vor.

Diese direkte Möglichkeit mit Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen, hat dazu beigetragen, bestehende Skepsis oder Vorbehalte gegen die neue Institution der Polizeibeauftragten zu reduzieren. Diese Dialoge ermöglichten erste Missverständnisse auszuräumen, offene Fragen zu klären und einer effektiven und konstruktiven Zusammenarbeit den Weg zu bereiten.

Um Perspektiven auf die Arbeit der Polizei zu erweitern, wurden Termine mit den verschiedenen Polizeigewerkschaften sowie dem Hauptpersonalrat vereinbart und Gespräche geführt. Wie in den vorangegangenen Dialogen konnten viele wertvolle Eindrücke zu den Belangen aller Beschäftigungsgruppen innerhalb der Polizeiorganisation gewonnen werden.

### 3.2.2 Einsatzbegleitungen

Neben den begonnenen Dialogen war die Begleitung von Einsätzen ein entscheidender Bestandteil, um ein Verständnis für die polizeiliche Arbeits- und Denkweise zu erlangen. Einsatzlagen sind typischerweise durch ein dynamisches Einsatzgeschehen geprägt, das infolge einer Vielzahl variabler Faktoren entsteht. Der Einblick in die Struktur und Prozesse sowie die Koordination von Ressourcen war hilfreich für ein tiefergehendes Verständnis der polizeilichen Arbeitsweise.

*Ich bedanke mich besonders für die persönliche Begleitung durch die Polizeidirektion Süd. Während der Begleitung eines sogenannten ‚Hochrisikofußballspiels‘ und einer Großdemonstration konnte ich umfassende Einblicke in die einsatztaktischen Entscheidungen und Strategien gewinnen. Meine Fragen wurden umfassend, klar und präzise beantwortet.*

### **3.2.3 Kennenlernen, Dialog und Vernetzung in Brandenburg außerhalb der Landespolizei**

Eine effektive Aufgabenwahrnehmung als Polizeibeauftragte erfordert nicht nur das Kennenlernen der Polizei. Ebenso wichtig ist es, die Perspektive von Menschen zu erhalten, die mit der Polizei zusammenarbeiten oder gegenüber der Polizei als Interessenvertretung auftreten. Nur so kann eine ganzheitliche Perspektive auf die Polizeiarbeit gewonnen werden.

Am 17. Juli 2023 fand ein Treffen mit der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft statt. Ein weiteres Treffen mit den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten des Landes Brandenburg folgte am 26. September 2023. Die Polizeibeauftragte stellte auch in diesem Kreis ihre Aufgaben, Herausforderungen und Wünsche für eine zukünftige Zusammenarbeit dar und beantwortete bereits erste Fragestellungen seitens der Staatsanwaltschaft.

Um auch Menschen mit geringer Beschwerdemacht zu erreichen und vertrauensfördernd den Dialog zwischen der Polizei und den Beschwerdeführenden zu ermöglichen, fand eine Vorstellung der Polizeibeauftragten sowie ein Austausch mit verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen wie dem Weißen Ring, dem Netzwerk der Brandenburger Frauenhäuser, der Opferperspektive e.V. und dem brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung statt.

Alle diese Treffen und Dialoge haben den Blick für die zukünftige Tätigkeit und Perspektiven erweitert und abgerundet. Es gab viele Eindrücke und Anhaltspunkte, die erahnen lassen, wie notwendig die Einrichtung der unabhängigen Stelle der Polizeibeauftragten ist.

Überdies erfolgten erste Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Petitionsausschusses, des Landesrechnungshofes sowie der Landesdatenschutzbeauftragten, mit dem Ziel der Abstimmung der künftigen Zusammenarbeit.

Es wurde regelmäßig an Plenarsitzungen, Sitzungen des Innenausschusses oder an Fachgesprächen des Innenausschusses teilgenommen, soweit polizeirelevante Themen auf der Tagesordnung standen. Die Teilnahme ermöglichte einerseits den direkten Dialog mit den Abgeordneten und sicherte andererseits den Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Polizeiarbeit.

### **3.2.4 Kennenlernen, Dialog und Vernetzung mit Polizeibeauftragten anderer Bundesländer**

Selbstverständlich wurde auch Kontakt zu den Polizeibeauftragten der anderen Bundesländer aufgenommen. Die Polizeibeauftragten der Länder tauschen sich regelmäßig kollegial über ihre Inhalte und Problemstellungen aus.

Mit einer umfangreichen Tagesordnung fand das Jahrestreffen im April 2023 in Schwerin statt. Hierbei wurde deutlich, dass viele Herausforderungen und Fragestellungen, mit denen die Institution der Polizeibeauftragten in Brandenburg konfrontiert ist, nicht nur auf ein bestimmtes Bundesland beschränkt sind. Neben einem allgemeinen und abstrahierten Austausch zum Beschwerde – und Eingabegeschehen bildete u.a. die Thematik des polizeilichen Umgangs mit psychisch erkrankten Personen oder Menschen in einer psychischen Ausnahmesituation einen Themenschwerpunkt. Auch die Frage, ob es Standards für die Erlangung relevanter polizeilicher Informationen gibt, wurde gemeinsam ebenso erörtert, wie die Angebote der Polizei zur Gesundheitsprävention bzw. für dauerhaft erkrankte Polizeibedienstete.

Insgesamt konnten wertvolle Erfahrungen, auch aus den Anfängen der Institutionen, ausgetauscht und neue Impulse für die eigene Tätigkeit mitgenommen werden.

### **3.2.5 Dialog und Vernetzung mit Wissenschaft und Forschung**

Im Rahmen des internationalen und interdisziplinären Forschungsprojekts POLICE ACCOUNTABILITY - TOWARDS INTERNATIONAL STANDARDS erfolgte ein wissenschaftliches Interview mit einer Vertreterin des Instituts für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Gesamtleitung des in Deutschland von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekts liegt bei Prof. Dr. Hartmut Aden am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS) Berlin. Das Team von Prof. Dr. Tobias Singelstein (Ruhr-Universität Bochum) ist an dem Projekt beteiligt. Auch Forschungsteams aus Frankreich, Großbritannien, Japan und Kanada sind involviert. Ziel des Projekts ist die Untersuchung unabhängiger Beschwerdestellen, an die sich Menschen mit Informationen über aus ihrer Sicht unangemessenes oder rechtswidriges Polizeihandeln wenden können. Dabei werden die Konzeption, die Funktionsweise, die Befugnisse und die Arbeitsergebnisse dieser Stellen umfassend analysiert.

Im Herbst fand dazu ein intensiver Austausch zwischen beteiligten Forschenden und den Polizeibeauftragten der Bundesländer in Berlin statt.

Im November 2023 wurde eine erste Publikation zum Thema „Parlamentarische Polizeibeauftragte – Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern“<sup>11</sup> veröffentlicht. Diese Publikation vergleicht die bisherige Arbeit der Polizeibeauftragten in Deutschland und wirft u.a. die Frage auf, welchen Beitrag die Polizeibeauftragten zum Menschenrechtsschutz leisten.

Die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Forschung ermöglicht eine evidenzbasierte Herangehensweise an polizeiliche Herausforderungen. Durch den kontinuierlichen Austausch von Erkenntnissen, Methoden und bewährten Praktiken zwischen Forschung und praktischer Polizeiarbeit soll sichergestellt werden, dass diese auch in der „operativen Hektik“ der Alltagsorganisation Berücksichtigung finden. Außerdem bietet diese Zusammenarbeit die Möglichkeit, innovative Lösungen für polizeipraktische Fragestellungen zu entwickeln. So wird ein umfassender sowie informativer Blick auf aktuelle und zukünftige Trends im Bereich der Sicherheit ermöglicht. Dies ist entscheidend, um die Polizeiarbeit an neue Entwicklungen anzupassen, den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden und Vertrauen aufzubauen.

### **3.2.6 Dialog und Vernetzung auf Tagungen und Kongressen**

Im vergangenen Jahr wurden nicht nur Gespräche geführt, an Einsätzen teilgenommen und Anliegen bearbeitet, sondern auch an verschiedenen Tagungen und Kongressen teilgenommen.

Zunächst fand im Mai der Europäische Polizeikongress in Berlin statt, der eine internationale Perspektive auf die Herausforderungen und Lösungsansätze im Bereich der polizeilichen Arbeit bot. Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen europäischen Ländern trafen sich, um länderübergreifende Kooperationen, gemeinsame Strategien und die Harmonisierung von Standards zu besprechen.

Ein weiteres Highlight war im November 2023 der Kongress zum Thema „Polizei in der Gesellschaft – zwischen Prävention, Strafverfolgung und Sozialarbeit“. Der Kongress war ein wichtiges Diskussionsforum für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Ex-

pertinnen und Experten sowie Interessenvertretungen der Polizei. Themen wie „Umgang mit Menschen in psychischen Krisen“, „Polizeilicher Umgang mit Betroffenen von rassistischer Gewalt“ oder auch „Rechtsextreme und rassistische Chatgruppen innerhalb der Polizei“ standen dabei im Fokus der Diskussionen.

Zusätzlich wurde im Dezember 2023 am Format ‚Dialog Polizei, Forschung und Zivilgesellschaft‘ des Polizeipräsidiums Brandenburg teilgenommen, welches eine Brücke zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Sicherheit schlug. Hier trafen Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Zivilgesellschaft und Forschende zusammen, um über aktuelle Entwicklungen, Forschungsergebnisse und gesellschaftliche Perspektiven auf die Polizeiarbeit zu diskutieren.

Diese Tagungen und Kongresse bieten eine wertvolle Gelegenheit für den interdisziplinären Austausch von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der Sicherheit sowie Polizeiarbeit. Die daraus erwachsenen Impulse und Erkenntnisse werden bei der Formulierung von Empfehlungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der zunehmend herausfordernden polizeilichen Arbeit in einer sich stetig verändernden Welt hilfreich sein.

## **3.3 Die praktische Umsetzung der Befugnisse als Aushandlungsprozess mit dem Ministerium des Innern**

Die Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Polizeibeauftragengesetz erfordert einen ständigen Diskussions- und Aushandlungsprozess zwischen der Polizeibeauftragten und dem Ministerium des Innern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen unterschiedliche rechtliche oder tatsächliche Auffassungen vertreten werden. Durch Dialog und Meinungs austausch konnten in Teilen Unklarheiten beseitigt werden, um künftig eine bessere Zusammenarbeit bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu gewährleisten.

### **3.3.1 Erstellung einer Handlungsanweisung des Ministeriums des Innern für Polizeibedienstete**

Noch im März erging eine Information des Ministeriums des Innern zum Vorgehen der Polizeibediensteten nach dem Brandenburgischen Polizeibeauftragengesetz, an das Polizeipräsidium, den Zentraldienst der Polizei sowie die Hochschule der Polizei. Aus dieser Information ergibt

<sup>11</sup> Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden – Deutsches Institut für Menschenrechte/Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit, 2023

sich, dass die Mitarbeitenden der Polizei gebeten werden, jegliche Kontaktaufnahmen der Polizeibeauftragten an die zuständige Abteilung 4 des Ministeriums des Innern mitzuteilen und weder Absprachen mit der Polizeibeauftragten direkt zu treffen noch Auskünfte direkt zu erteilen.

Diese Information konnte und wurde von Polizeibediensteten in Teilen missverstanden und tragen in Teilen auch noch aktuell zu einer großen Verunsicherung der Polizeibediensteten bei. So löst schon die Frage, ob die Polizeibeauftragte zu einem Tag der offenen Tür oder zum Gespräch mit einer Dienstgruppe eingeladen oder eine Streifenfahrt angeboten werden darf, signifikante Unsicherheiten aus.

Die Polizeibeauftragte hat sich daher schriftlich an Herrn Innenminister Stübgen gewandt mit der Empfehlung hier eine Klarstellung gegenüber den Polizeibediensteten herbeizuführen.

Diese Klarstellung hat bisher, nach vorliegenden Kenntnissen, nicht stattgefunden. Leider bestehen erlebbar weiterhin Unsicherheiten sowohl bei Führungskräften als auch nachgeordneten Polizeibediensteten im Umgang mit der Polizeibeauftragten.

Seit Juli 2023 befindet sich hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzes innerhalb der Landespolizei seitens des Ministeriums des Innern eine Handlungsanweisung für Polizeibedienstete zur Umsetzung des Polizeibeauftragtengesetzes unter enger Einbeziehung der Polizeibeauftragten im Entwurfsstadium.

Der zugrundeliegende Abstimmungsprozess umfasst eine Reihe von Fragestellungen. So sieht das Gesetz vor, dass Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuche sowie Ersuchen um Stellungnahmen an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten sind (§ 3 Abs. 1 S. 3 BbgPBG). Als problematisch erweist sich hier, dass seitens des Ministeriums des Innern bei individuellen Beschwerden und Eingaben eine kurze Darstellung des Sachverhalts sowie die Mitteilung erwartet wird, um welchen Polizeibediensteten es sich handelt. Dies birgt regelmäßig die Gefahr, dass eine geschützte Bearbeitung der Beschwerde oder Eingabe nicht möglich ist. Ferner unterliegt die Polizeibeauftragte nicht dem Strafverfolgungszwang. Vielmehr steht es im Ermessen der Polizeibeauftragten, ob sie in begründeten Fällen den Vorgang zur Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens an die zuständige Stelle abgibt (§ 10 Abs. 4 BbgPBG), während die Landespolizei regelmäßig etwaige Maßnahmen zu ergreifen bzw. eine Strafverfolgung einzuleiten hat.

Hinzu kommt, dass es häufig gar nicht im Interesse der Beschwerdeführenden liegt, dass gegen die Polizeibediensteten ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Tatsächlich zeigen erste Erkenntnisse aus der Bearbeitung, dass dies sogar eine abschreckende Wirkung auf die Beschwerdeführenden haben kann, da sie selbst häufig befürchten, erneut in eine (länger andauernde) psychische Belastungssituation zu geraten.

Ungeklärt ist mit dem Ministerium des Innern bislang auch, ob verfasste Stellungnahmen des jeweilig betroffenen Polizeibediensteten zu konkreten Fragestellungen oder Vorwürfen dann offen auf dem Dienstweg über das Ministerium des Innern an die Polizeibeauftragte weitergeleitet werden müssen. Auch dieser Umstand ist einer sachgerechten Bearbeitung von Beschwerdeanliegen bisher nicht förderlich.

Von der Einholung konkreter schriftlicher Stellungnahmen einzelner Polizeibediensteter wurde bzw. wird daher derzeit abgesehen.

Eine weitere Problematik ergibt sich bei Rückfragen zur Beschwerde oder dem Wunsch, mit einzelnen Polizeibediensteten ins Gespräch zu kommen, um ihre Sicht der Dinge zu hören oder auch die Bereitschaft für ein Mediations- und Streitschlichtungsverfahren zu thematisieren. Auch hier muss die Anfrage über das Ministerium des Innern gestellt werden. In diesem Kontext ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern ebenfalls eine gesonderte, individuelle Aussagegenehmigung für die Polizeibediensteten erforderlich. Dieser Umstand hat nach den Eindrücken der ersten Monate eine eher abschreckende Wirkung auf die Bereitschaft der Polizeibediensteten, gemeinsam mit dem betroffenen Bürger oder der Bürgerin ins Gespräch zu kommen.

Gleichwohl konnten aufgrund der konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Polizeibeauftragten und dem Ministerium des Innern bereits einige dieser grundlegenden Fragestellungen bspw. im Zusammenhang mit der Gewährung von Akteneinsichtsgesuchen der Polizeibeauftragten bei der Polizei gemeinsam gelöst werden. So wurde die Akteneinsicht zunächst nur gewährt, nachdem alle personenbezogenen Daten Dritter geschwärzt wurden. Dies erschwerte die Beschwerdebearbeitung erheblich, da Namen von potenziellen Zeugen oder beteiligten Polizeibediensteten nicht festgestellt werden konnten. Nachdem die Argumente ausgetauscht wurden, einigte man sich darauf, lediglich die personenbezogenen Daten unbeteiligter Dritter bei Übersendung der Akten zu schwärzen.

Die fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit zeigt, wie wichtig eine gute Kommunikation zwischen dem Ministerium des Innern und der Polizeibeauftragten ist, um offene Fragen und Prozessabläufe zu klären und allen Beteiligten zukünftig Handlungssicherheit zu geben.

### 3.3.2 Übermittlungspflichten des Ministeriums des Innern

Das Gesetz sieht verschiedene Informations- und Übermittlungspflichten an die Polizeibeauftragte vor, die hier dargelegt und erste Eindrücke wiedergegeben werden.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, hat das Ministerium des Innern die oder den Beauftragte/-n für Polizeianglegenheiten unverzüglich zu informieren (§ 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG).

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde keine Information mit Bezug auf die gesetzliche Regelung übersandt, wenngleich einige außergewöhnliche Vorfälle im Zusammenhang mit polizeilicher Arbeit gesellschaftlich umfassend in der medialen Berichterstattung und/oder öffentlich im Innen- oder Rechtsausschuss des Landtags thematisiert wurden.

#### a.) Tödlicher Polizeieinsatz

Im April 2023 kam es nach einem Polizeieinsatz zum Tod einer Person, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befand.

In einem Artikel der Opferperspektive e.V. vom 21. April 2023 wurde dargelegt, dass die Informationen aus aktuellen Zeitungsberichten eine signifikante Abweichung von der bisherigen Darstellung der Landespolizei Brandenburg aufwiesen. Es bestünde der Verdacht, dass die Gewaltausübung der eingesetzten Polizeibeamten mindestens mittelbar zum Tod der Person führte. Diesem Verdacht müsse nachgegangen werden und das genaue Geschehen rund um den Polizeieinsatz vollständig aufgeklärt werden.<sup>12</sup>

Der Sachverhalt wurde auch in journalistischen Medien aufgegriffen und thematisiert.

Es wurde von der Polizeibeauftragten zur Kenntnis genommen, dass keine proaktive Information durch das

Ministerium des Innern erfolgte. Nach Aufforderung zur Übersendung von Informationen zu diesem Sachverhalt wurden in einer Stellungnahme vom Ministerium des Innern erste Informationen zur Verfügung gestellt, nicht ohne den Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber nicht geregelt habe, welchen Umfang der Informationsanspruch gegenüber der Polizeibeauftragten habe. Zudem erfolge die Übermittlung der übersandten Informationen lediglich infolge der kollegialen Zusammenarbeit.

#### b.) Verbleib von 24.900 Schuss Munition

Am 8. November 2023 erhielt die Polizeibeauftragte ebenfalls nur eine kollegiale Information vom Ministerium des Innern bezüglich der Prüfung der Waffen- und Munitionsverwaltung durch den Landesrechnungshof. Hierin wurde mitgeteilt, dass der Verbrauch von insgesamt 4400 Stück Munition ungeklärt sei. Die Polizeibeauftragte hat keine weiteren Informationen oder Unterlagen über die Darstellungen in den Sitzungen des Innenausschusses hinaus erhalten.

Dabei wurde bereits am 1. Dezember 2023 auf [www.rbb24.de](http://www.rbb24.de) mitgeteilt, dass das Landeskriminalamt Brandenburg einen Fall prüfe, bei dem mehrere Tausend Schuss Munition für Sportschützen bei der Polizei verschwunden seien. Insgesamt seien 24.900 Schuss Munition unauffindbar. Zunächst seien lediglich 4.400 fehlende Munitionsteile bekannt gewesen. Der Anfangsverdacht der Unterschlagung würde aus Sicht der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) bestätigt.<sup>13</sup>

Das Ministerium des Innern bewertet den ungeklärten Verbrauch von etwa 24.900 Stück Munition insgesamt nicht als außergewöhnlichen Vorfall, der das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei beeinträchtigen könnte. Eine Information an die Polizeibeauftragte in Bezug auf § 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG erfolgte hier nicht.

Diese Beispielfälle zeigten bereits früh die Notwendigkeit eines fortlaufenden Aushandlungsprozesses mit dem Ministerium des Innern und den nachgeordneten Bereichen hinsichtlich der Interpretation und Auslegung der Gesetzeslage.

Ferner sieht das Polizeibeauftragtengesetz, wie bereits unter Punkt 2.2.1 skizziert Übermittlungspflichten von Strukturdaten an die Polizeibeauftragte vor.

<sup>12</sup> <https://www.opferperspektive.de/aktuelles/aufklaerung-des-toedlichen-polizeieinsatzes-in-niederlehme> (Stand 13.05.2024)

<sup>13</sup> <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/11/brandenburg-frankfurt-oder-munition-patronen-tausende-verschwunden.html>

Im Gesetz heißt es: „Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird vom für Inneres zuständigen Ministerium alle sechs Monate über eingeleitete Disziplinarverfahren und von Behörden und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen informiert“ (§ 3 Abs. 8 S. 1 BbgPBG). Auch diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum, sodass es zwischen dem Ministerium des Innern sowie der Polizeibeauftragten unterschiedliche Lesarten des Gesetzestextes gab. Das Ministerium des Innern vertrat zunächst die Auffassung, dass nur über Disziplinarverfahren von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten innerhalb der Polizei informiert werden solle. Nach dieser Lesart, seien arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Tarifbeschäftigten, die beispielsweise im ZD-Pol den größten Teil der Polizeibediensteten ausmachen, nicht zu erfassen. Nach Ansicht der Polizeibeauftragten, gestützt auf das Polizeibeauftragtengesetz, bezieht sich dieses dem Wortlaut nach auf alle Polizeibediensteten (siehe u.a. § 3 Abs. 8, S. 1; § 4 Abs. 2 BbgPBG). Im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen des Ministeriums des Innern wurde sich einvernehmlich darauf verständigt, dass ab dem Jahr 2024 über eingeleitete und dienstrechtlich relevante Maßnahmen gegenüber allen Polizeibediensteten Bericht erstattet wird, um zukünftig vollständige Strukturdaten zu erhalten.

Schließlich ergibt sich aus dem Polizeibeauftragtengesetz, dass die Polizeibeauftragte über die Anzahl und den Bearbeitungsstand der Beschwerden, die vom Beschwerdemanagement der Polizei erfasst wurden, sowie deren Anzahl in einem statistischen Bericht bis zum 31. März des Folgejahres zu unterrichten ist (§ 9 Abs. 3 BbgPBG). Es wurde für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, worüber in Tabellenform zu berichten ist. So sollen die Beschwerden inhaltlich zunächst allgemein nach Rechtsfehlern, Verhaltensfehlern, Fällen von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (EGMF), Personalsituation der Polizei und Sonstiges kategorisiert werden. Ferner soll das Ergebnis abgebildet werden, wie viele Beschwerden aus Sicht des Ministeriums des Innern berechtigt, teilweise berechtigt, unberechtigt oder nicht aufklärbar sind.<sup>14</sup>

Um einen ersten Überblick zu erhalten und eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, erfasst die Polizeibeauftragte eingegangene Beschwerden ebenfalls nach den vereinbarten Kriterien.

Im nächsten Abschnitt wird die Entwicklung und Umsetzung des Beschwerde- und Eingabemanagements ausführlich erläutert.

<sup>14</sup> Nähere Erläuterungen zur Auswertung unter Punkt 4.3.7

## 4. Beschwerden und Eingaben

Im Folgenden werden zunächst die Verfahren sowie die Grundsätze der Beschwerde- und Eingabebearbeitung dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine erste vorläufige Auswertung der eingegangenen und geprüften Anliegen.

### 4.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Behandlung von Beschwerden und Eingaben ist an keine bestimmte Form gebunden. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die Polizeibeauftragte wenden. Sollte das Anliegen nicht in deutscher Sprache vorgetragen werden können, besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung einer/-s Audio- oder Videodolmetschenden. Dieser Dienst kann für über 50 Sprachen genutzt werden. Die Koordination und Organisation dieses Dienstes erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Für Einrichtungen des Landes Brandenburg ist dieser Service zunächst bis einschließlich 2024 kostenfrei. Erste Beschwerden von Bürgern, die kein Deutsch sprechen und daher nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich zu beschweren, sind bereits eingegangen.

Beschwerden und Eingaben können bei der Polizeibeauftragten per Post, E-Mail oder mündlich (telefonisch oder persönlich) eingereicht werden. Dabei sind die Kontaktdaten der Beschwerdeführenden oder Eingebenden anzugeben, um die Identität und Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die Polizeibeauftragte ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet (§ 8 BbgPBG). Beschwerden und Eingaben werden daher stets vertraulich behandelt. Die Vorgehensweise der Polizeibeauftragten in den einzelnen an sie herangetragenen Beschwerden und Eingaben erfolgt stets in enger Abstimmung mit den Beschwerdeführenden / Eingebenden.

Beschwerden und Eingaben sollen binnen neun Monaten nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts erhoben werden (§ 5 Abs. 3 BbgPBG).

### 4.2 Verfahren bei Beschwerden und Eingaben

Bereits unmittelbar nach der Wahl zur Polizeibeauftragten gingen die ersten Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizeibediensteten ein. Viele der Erstkontaktaufnahmen dienten im Wesentlichen dazu Informationen und Auskünfte von der Polizeibeauftragten zu erhalten, was passieren würde und wie sich die Bearbeitung gestalten, wenn man eine Beschwerde oder Eingabe einreiche. Es wurde stets dargestellt, dass die Anliegen in enger Abstimmung von den Beschwerdeführenden und Eingebenden bearbeitet werden.

Die eingereichten Beschwerden und Eingaben wurden und werden häufig umfangreich vorgetragen und sind oft von einer starken emotionalen Betroffenheit geprägt. Hier gilt es regelmäßig genau herauszuhören oder herauszulesen, welches konkrete Anliegen sich hinter den Ausführungen verbirgt. Dies gestaltet sich oft nicht einfach und bedarf eines besonders hohen Maßes an Empathie, um sich in die Perspektive des Gegenübers hineinzuversetzen. Es braucht darüber hinaus eine ausgesprochen gute Kommunikationsfähigkeit, um das Anliegen nicht nur vollständig zu erfassen und zu verstehen, sondern dieses einschätzen und angemessen das weitere Vorgehen abstimmen zu können. Ferner liegt der Beschwerde oder Eingabe oft ein Konflikt zu Grunde, der in Teilen über einen langen Zeitraum zu hoher Frustration und seelischer Belastung bei den Beschwerdeführenden oder Eingebenden geführt hat. Durch eine gute Kommunikationsfähigkeit kann deeskalierend auf den/die Beschwerdeführende/-n oder Eingebende/-n eingewirkt werden, um eine Basis für eine positive Lösung zu schaffen.

Nachdem die Beschwerde oder Eingabe dargelegt und das konkrete Anliegen herausgearbeitet werden konnte, muss darüber entschieden werden, ob die Polizeibeauftragte aufgrund der Beschwerde oder Eingabe tätig werden darf und wird.

Hier galt es nun erste Standards festzulegen, wie mit den vorgetragenen Beschwerden und Eingaben umzugehen ist.

#### 4.2.1 Verfahren bei Beschwerden

Wird die Polizeibeauftragte aufgrund einer Beschwerde tätig, hat sie sich zur Sachverhaltsaufklärung zunächst ausschließlich an das Ministerium des Innern, Abteilung 4, Referat 42, zu wenden. Hierzu ist stets eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an das Ministerium des Innern der Beschwerdeführenden erforderlich.

Der Sachverhalt, welcher der Beschwerde zugrunde liegt, wird der zuständigen Sachbearbeitenden des Ministeriums des Innern möglichst abstrahiert mitgeteilt. Damit soll vermieden werden, dass sich die zuständige Leitung in diesem Bearbeitungsstadium der Beschwerde zur Prüfung veranlasst sieht, strafrechtliche und/oder disziplinar-/arbeitsrechtliche Schritte gegen den/die von der Beschwerde betroffene/-n Polizeibedienstete/-n einzuleiten. Dies erweist sich jedoch derzeit als äußerst schwierig.

Je nachdem, worauf sich die Beschwerde bezieht - ob auf die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder auf ein persönliches Fehlverhalten einer/-s Polizeibediensteten - werden auf Anfrage der Polizeibeauftragten über das Ministerium des Innern und seiner nachgeordneten Polizeibehörde und Einrichtungen bspw. mündliche oder schriftliche Auskünfte und Akteneinsichtnahmen angefordert. Die schriftlichen Auskunftersuchen beinhalten dabei oft Fragestellungen zu polizeiinternen Richtlinien, Dienstvereinbarungen, existierenden Verfügungslagen und internen Geschäftsabläufen.

Nach Analyse des Sachverhalts sowie der übersandten Informationen nimmt die Polizeibeauftragte eine eigene Bewertung des Anliegens vor. Je nach Ergebnis dieser Bewertung werden Gespräche geführt oder initiiert, um erkannte Probleme und Konflikte zu lösen und eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Dabei werden die einzelnen Schritte stets mit den Beschwerdeführenden abgestimmt.

#### 4.2.2 Verfahren bei Eingaben

Wenn die Polizeibeauftragte aufgrund einer Eingabe von Polizeibediensteten tätig wird, erfolgt eine enge Abstimmung mit den Eingebenden über die nächsten Schritte. Sollten die Eingebenden ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten im Bereich der Polizeiorganisation wünschen, wird zunächst mit dem Ministerium des Innern Kontakt aufgenommen.

In Absprache mit den Eingebenden wird die Angelegenheit bearbeitet, um eine möglichst einvernehmliche Lö-

sung zu erzielen. Hierfür werden Gespräche vermittelt, die gegebenenfalls von der Polizeibeauftragten oder ihren Mitarbeitenden begleitet werden. Es besteht unter anderem auch die Möglichkeit der Durchführung eines Streitschlichtungs- oder zukünftig eines Mediationsverfahrens. Das vorrangige Ziel ist stets die lösungsorientierte Verständigung, die Herstellung von Transparenz sowie das Hinterfragen und Nachvollziehen von getroffenen Entscheidungen.

Die Polizeibeauftragte fördert hierbei den Dialog zwischen sachbearbeitenden Instanzen, die an, mit der Eingabe im Zusammenhang stehenden, Disziplinarverfahren, beamtenrechtlichen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen gearbeitet haben oder den vorgesetzten Führungskräften.

Es besteht auf Wunsch der/-s Eingebenden auch die Möglichkeit eines vertraulichen Austauschs zwischen der Polizeibeauftragten und dem zuständigen örtlichen Personalrat oder dem Hauptpersonalrat.

### 4.3 Auswertungen

Während des Erfassungszeitraums gingen insgesamt 53 Beschwerden und Eingaben ein bzw. wurden initiativ erhoben.

Jeder Beschwerde- oder Eingabegegenstand wurde und wird separat erfasst und bearbeitet. Wenn eine Beschwerde oder Eingabe mehrere Anliegen enthält, wie zum Beispiel verschiedene polizeiliche Maßnahmen (Verkehrskontrolle und Wohnungswegweisung), die in keinem Sachzusammenhang stehen, dann werden die einzelnen Beschwerde- und Eingabegegenstände gesondert registriert.

Enthält eine Beschwerde oder Eingabe mehrere Vorwürfe, die in einem Sachzusammenhang stehen, wird die Kategorie, die überwiegt mit den Eingebenden oder den Beschwerdeführenden herausgearbeitet und nur ein Beschwerde- oder Eingabegegenstand registriert.

Eine erste Erkenntnis aus der Bearbeitung der Beschwerdeanliegen von Bürgerinnen und Bürger ist, dass diese regelmäßig der Polizei bis zum beschwerdebegründenden Vorfall sehr hohes Vertrauen entgegengebracht haben, welches durch eine Begegnung mit der Polizei stark erschüttert wurde. Häufig ist dies auf den grundsätzlichen Anlass des polizeilichen Einschreitens oder dem individuellen Verhalten des Polizeibediensteten zurückzuführen.

### 4.3.1 Verfahrensstand der Beschwerden und Eingaben

Im Folgenden soll zunächst eine Auswertung des aktuellen Verfahrensstands präsentiert werden. Die Auswertung des Verfahrensstands spielt eine entscheidende Rolle in der Planung, Organisation und Umsetzung der Tätigkeit bei der Polizeibeauftragten (Abbildung 1).

Im Berichtszeitraum konnten 41 % der Beschwerden und Eingaben abgeschlossen werden. Der Abschluss dieser Beschwerden und Eingaben konnte deswegen zügig erledigt werden, da eine Prüfung der Beschwerden und Eingaben bspw. mangels Datenlage nicht möglich war oder es sich um hinweisgebende strukturelle Beschwerden und Eingaben handelte. Enthält eine Beschwerde oder Eingabe ausschließlich Hinweise auf ganz allgemeine strukturelle Fragestellungen, so wird der Inhalt registriert. Gleichzeitig erhält die/der Beschwerdeführende oder Eingebende eine (Abschluss)Mitteilung, dass der Hinweis als strukturelles Anliegen registriert und in eine langfristige Analyse und Bewertung einfließen wird. Jene Beschwerden und Eingaben, die inhaltlich bearbeitet werden konnten, es aber notwendig machten Akteneinsicht zu nehmen, mit betroffenen Polizeibediensteten ins Gespräch zu kommen und polizeiliche Verfahrensabläufe kennenzulernen, konnten nur sehr vereinzelt abgeschlossen werden.

Demgegenüber befinden sich 52 % der Anliegen noch in Bearbeitung. Dies ist auf unterschiedliche Aspekte zurückzuführen. Die Abstimmungs- und Aushandlungs-

prozesse, wie beispielsweise eine Akteneinsicht der Polizeibeauftragten gewährt werden kann oder welchen Anspruch an Informationen sie gesetzlich hat, mussten und müssen immer wieder gemeinsam mit dem Ministerium des Innern erörtert und diskutiert werden (siehe unter Punkt 3.3.1) und fordern auch weiterhin einen erheblichen Zeitanteil. Daneben ist die bestehende fehlende Personalausstattung der Polizeibeauftragten ebenfalls ein signifikanter Umstand, der zu einer verlängerten Bearbeitungsdauer führt.

Vereinzelt wurde eine Beschwerde sowohl bei der Polizei als auch bei der Polizeibeauftragten eingereicht. In diesem Fall verständigt sich die Polizeibeauftragte mit den Beschwerdeführenden dahingehend, dass das Beschwerdeverfahren bei der Polizeibeauftragten in der Regel bis zum Abschluss des polizeilichen Beschwerdeverfahrens vorübergehend ausgesetzt wird. Ziel ist, es eine parallele Bearbeitung zu vermeiden und zunächst der Polizei die Möglichkeit zu geben, den Beschwerdegegenstand zu prüfen und ggf. Abhilfe zu schaffen. Im Berichtszeitraum umfasste dies lediglich 4 % der Fälle.

Sollte ein Beschwerdeverfahren innerhalb von drei Monaten von der Polizei nicht abgeschlossen werden können, so wird seitens der Polizeibeauftragten regelmäßig der Sachstand zur polizeilichen Beschwerdebearbeitung erfragt.

Sollte die Mitwirkung der/des Beschwerdeführenden zur Bearbeitung seines Beschwerdeanliegens bei der Polizeibeauftragten notwendig sein, jedoch trotz mehrerer

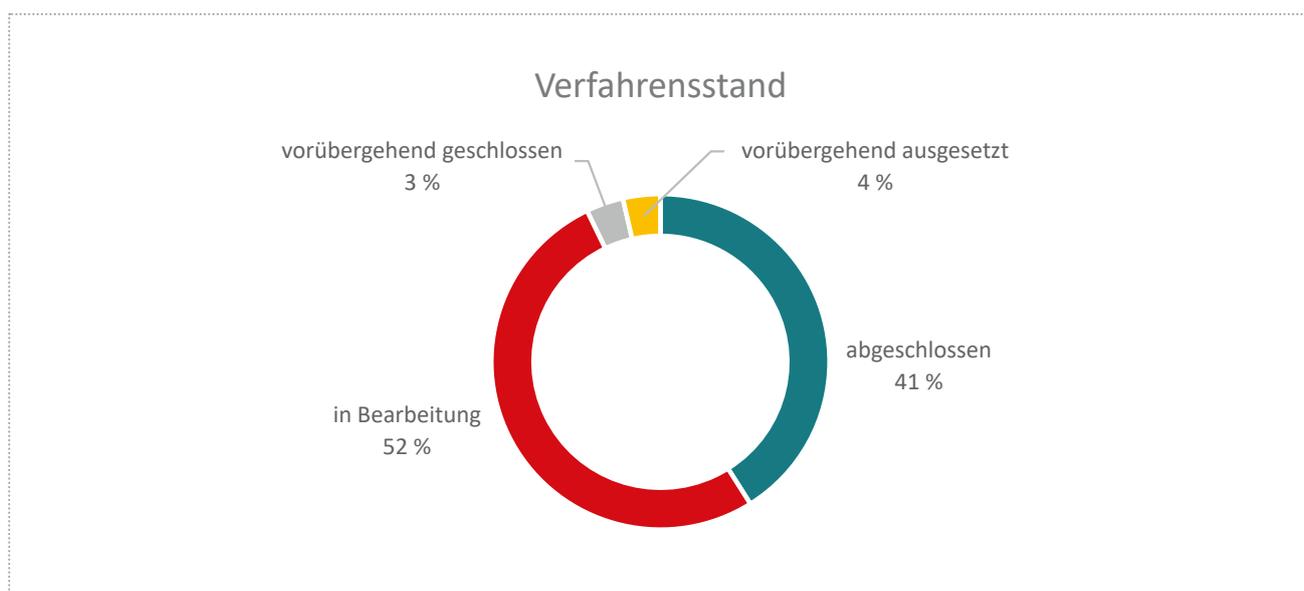


Abbildung 1

Kontaktversuche nicht erfolgen, wird die Beschwerde vorübergehend geschlossen. Diese Fälle finden sich mit 3 % in der Auswertung wieder.

### 4.3.2 Welche Kommunikationswege werden genutzt?

Jede eingegangene Beschwerde und Eingabe wird registriert. Dabei wird auch der gewählte Kommunikationsweg erfasst.

Die Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten ist derzeit telefonisch, per Post, persönlich oder per E-Mail möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Polizeibeauftragte - wie unter Punkt 2.2.1 erläutert - selbst aktiv wird.

Die Auswertung der Kommunikationswege ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente, transparente sowie bürgerorientierte Beschwerdebearbeitung sicherzustellen und sich zukünftig besser an die Bedürfnisse der Unterstützungssuchenden anzupassen.

Für die 53 registrierten Beschwerden wurden folgende Kommunikationswege genutzt:

Eine erste Betrachtung der Beschwerdeerfassung zeigt, dass der am häufigsten verwendete Kanal mit 45 % die elektronische Post (E-Mail) ist. Dies zeigt, dass sich digitale Kommunikationsmittel und die schnelle Übermittlung von Anliegen durchgesetzt haben.

Telefonische Beschwerdeeingänge machen 20 % aus und unterstreichen die Bedeutung persönlicher Gespräche. Die Beschwerdeführenden formulieren den unmittelbaren persönlichen Kontakt immer wieder als Erwartungshaltung.

Um eine verlässliche telefonische Erreichbarkeit des Büros der Polizeibeauftragten zu gewährleisten, arbeitet die Polizeibeauftragte derzeit an einer technischen Lösung, um feste telefonische Sprechzeiten für Bürgerinnen und Bürger anbieten zu können. Es hat sich gezeigt, dass dies für viele Bürgerinnen und Bürger wichtig ist. Infolge der Termindichte, fehlendem Personal sowie einer Vielzahl von Anrufen auf einer einzelnen Rufnummer, kann die Erreichbarkeit leider noch nicht in dem Maße gewährleistet werden, wie es notwendig scheint. Insofern wird derzeit bewegt, ob das Einrichten einer „Hotline“ für feste Telefonsprechzeiten als technische Lösung der zuverlässigen telefonischen Erreichbarkeit möglich ist.

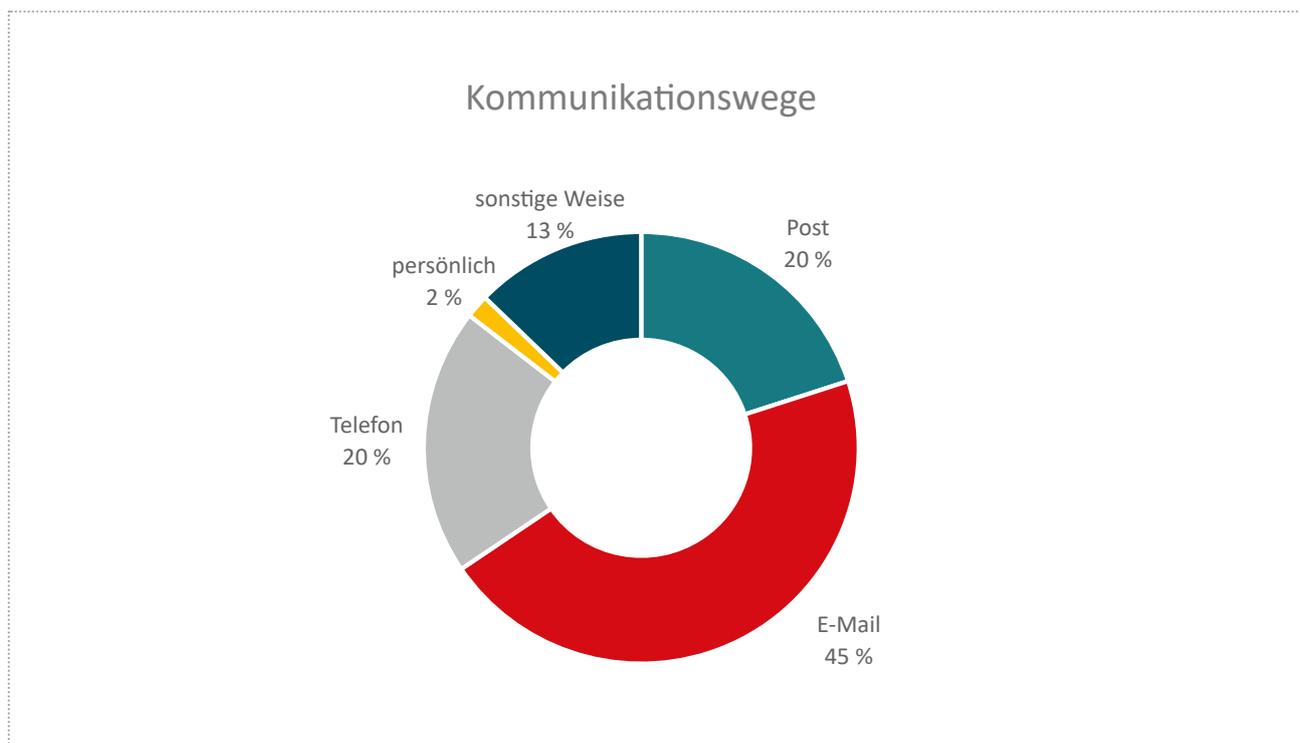


Abbildung 2

Das Einreichen von Beschwerden per Briefpost in Höhe von 20 % macht deutlich, dass auch das traditionelle Anschreiben ein relevanter Kanal ist.

Bei 13 % der Beschwerden wurde das Initiativrecht der Polizeibeauftragten genutzt (siehe dazu Punkt 5.2).

Die persönliche Beschwerderegistrierung vor Ort macht lediglich einen Anteil von 2 % aus. Eine persönliche Annahme von Beschwerden erfolgte hier im Einzelfall im Rahmen von Einsatzbegleitungen.

### 4.3.3 Wer wendet sich an die Polizeibeauftragte?

Eine in der Vergangenheit häufig gestellte Frage an die Polizeibeauftragte war, wer sich eigentlich alles an die Polizeibeauftragte wende. Die Abbildung 3 gibt darüber Aufschluss.

Die Analyse zeigt, dass 49 % der Beschwerden direkt von Bürgerinnen und Bürgern stammen. Somit beruht fast die Hälfte der bei der Polizeibeauftragten gemeldeten Anliegen auf persönlichen Erlebnissen oder Wahrnehmungen der Bürgerinnen und Bürger. Diese Beschwerden haben unterschiedliche Ursachen, von möglichen Fehlverhalten der Polizei bis hin zu subjektiv empfundenen unangenehmen Situationen (siehe dazu 5.4).

Als sehr positives Moment wird gewertet, dass 38 % der Beschwerden direkt von Polizeibediensteten an die Polizeibeauftragte gerichtet wurden. Dies wird als Indiz für eine hohe Sensibilität für Probleme und Herausforderungen innerhalb der eigenen Organisationen gewertet. Die hiermit wahrgenommene Haltung von Polizeibediensteten wird sehr begrüßt und deutet auf eine Wahrnehmung und erste Akzeptanz der Institution der Polizeibeauftragten als Teil eines unabhängigen und unparteiischen Beschwerdemanagementsystems hin. Es zeichnen sich erste Indizien dafür ab, dass Mitarbeitende ermutigt sind, ihre eigene Arbeit und Organisation kritisch zu reflektieren.

Die verbleibenden 13 % der Beschwerden wurden eigeninitiativ erhoben. Hierbei handelt es sich um besonders eindrückliche Fälle, die infolge der öffentlichen Medienberichterstattung viele Reaktionen in der Gesellschaft hervorgerufen haben.

Eine weitere Auswertung des Beschwerdeaufkommens erfolgt nach Geschlecht (m/w/d). Diese Auswertung ermöglicht es, potenzielle geschlechtsspezifische Ungleichheiten aufzudecken. Sie können auf strukturelle Probleme hinweisen, die angegangen werden müssten, um Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fördern.

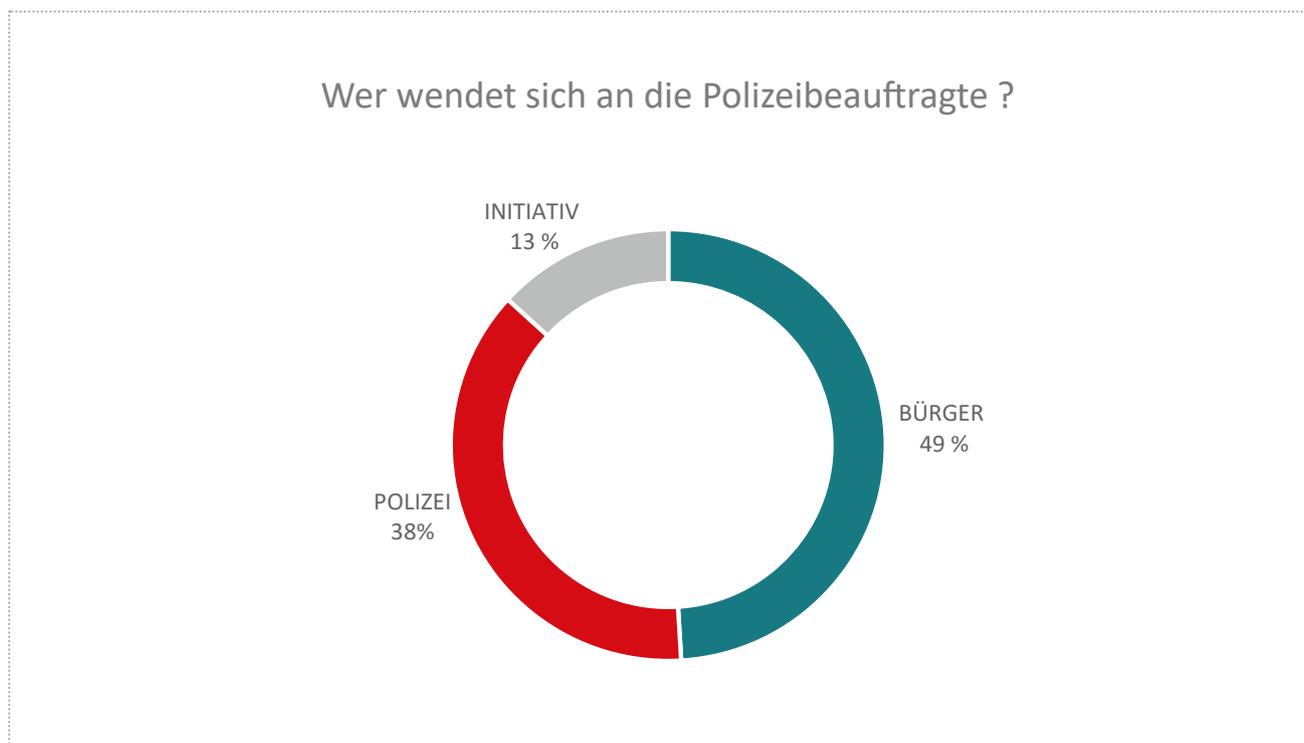
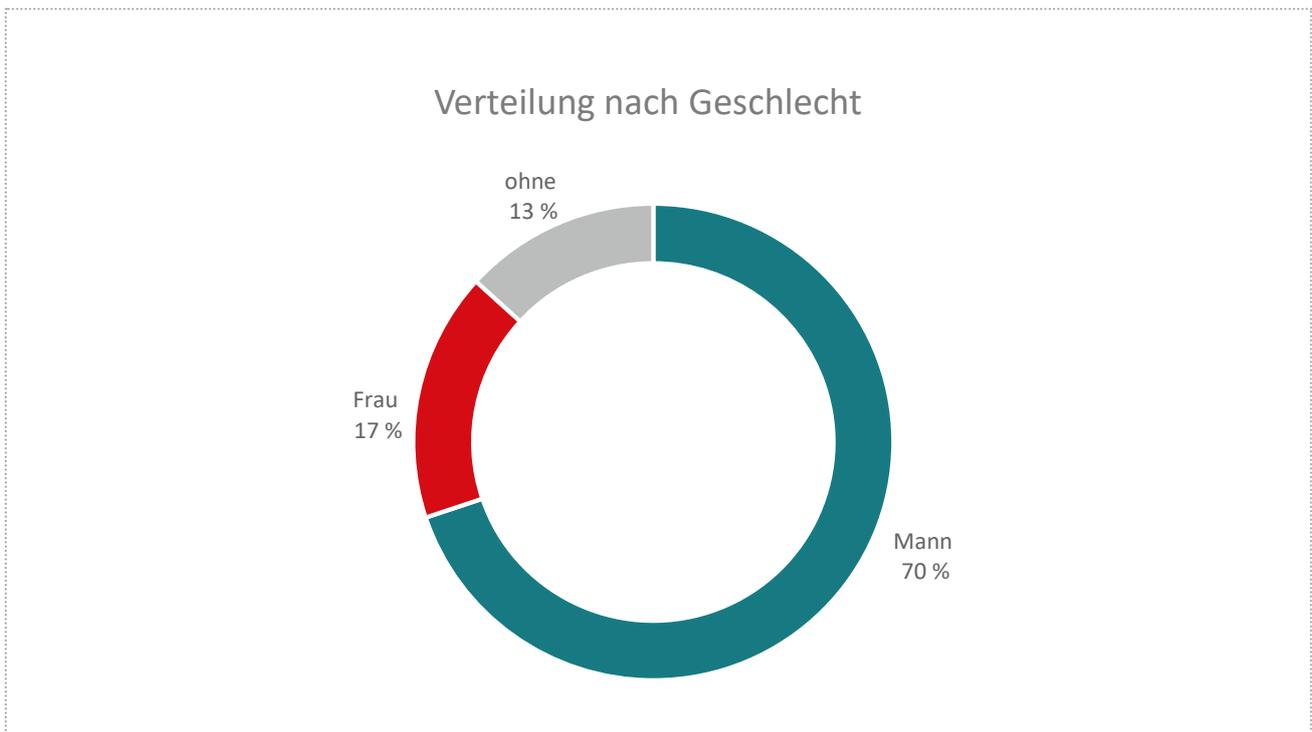


Abbildung 3



**Abbildung 4**

Die Beschwerdeverteilung nach Geschlecht zeigt, dass 70 % der Beschwerden von Männern und 17 % von Frauen eingereicht wurden, während 13 % eigeninitiativ waren (Abbildung 4).

Die Daten der ersten neun Monate legen nahe, dass Männer häufiger Beschwerden einreichen als Frauen. Entsprechend der jährlich vom Bundeskriminalamt veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind männliche Personen wesentlich häufiger tatverdächtig als weibliche Personen. Dies lässt den Schluss zu, dass sie häufiger in Konfliktsituationen mit der Polizei geraten oder eher dazu neigen, Beschwerden einzureichen, wenn sie mit polizeilichen Maßnahmen unzufrieden sind.

Diese erste Auswertung bietet einen „Ausgangspunkt“ für weitere Untersuchungen, um die Gründe hinter den beobachteten Geschlechterunterschieden genauer zu verstehen. Ziel ist es, dass sich alle Geschlechter gleichermaßen dazu ermutigt fühlen, Beschwerden einzureichen und wissen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

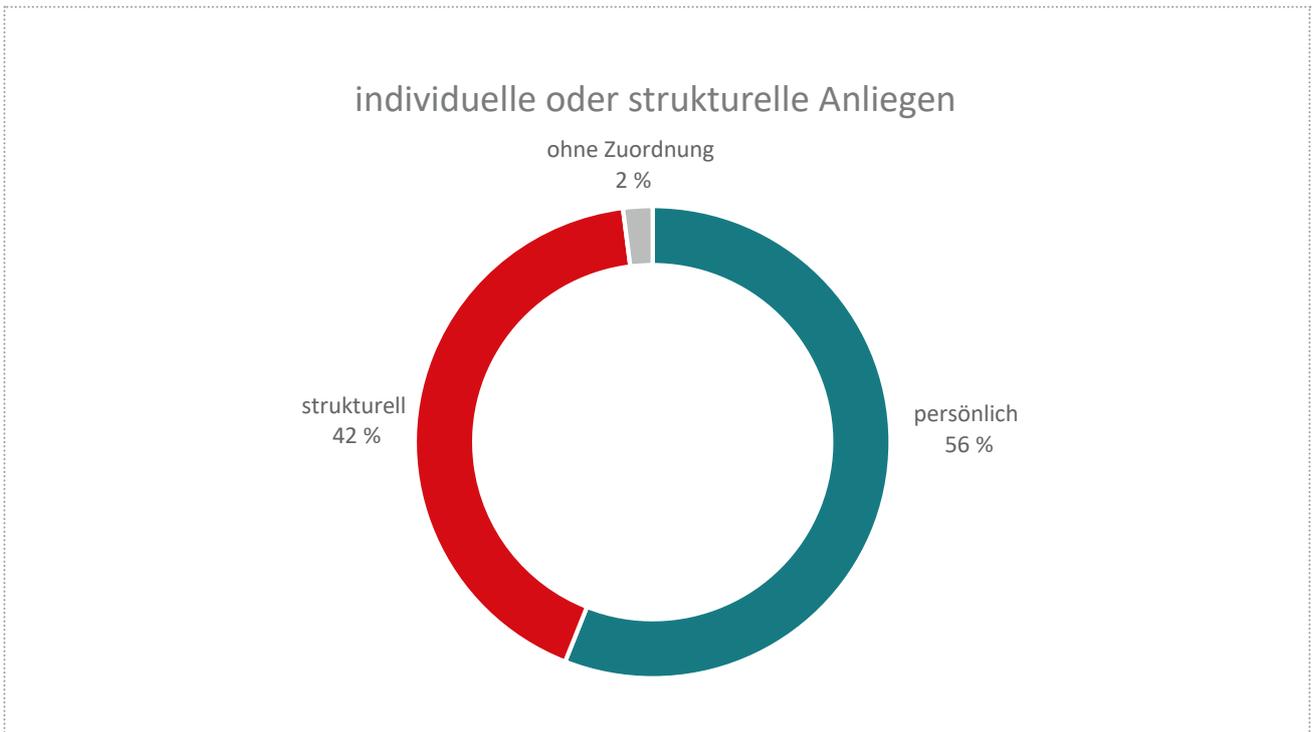
#### **4.3.4 Strukturelle Beschwerden oder Individualbeschwerden und Eingaben?**

Es wird jedes Anliegen auch dahingehend geprüft, ob es sich bei dem Anliegen um eine Eingabe oder Beschwerde

handelt, das persönlicher oder struktureller Natur ist.

Beschwerden und Eingaben, die außerhalb des originären Zuständigkeitsbereichs der Polizeibeauftragten liegen, wurden ebenfalls in der folgenden Auswertung berücksichtigt. Auch wenn die Zuständigkeit fehlt und die Beschwerde nicht individuell bearbeitet werden kann und darf, werden diese Anliegen auf strukturelle Fragestellungen hin analysiert. Es handelt sich dabei stets um Beschwerden und Eingaben, welche die polizeiliche Arbeit oder den Status als Polizeibedienstete/-n tangieren. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, in denen ein Unverständnis über die Art und Weise des Durchführens von Ermittlungsverfahren besteht, beihilferechtliche Beschwerdeangelegenheiten betroffen sind sowie Fälle, deren Bearbeitung einen Eingriff in ein laufendes Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren bedeuten würden.

Diese Angelegenheiten betreffen nicht nur die mutmaßlich tatsächlich zuständige Behörde, wie etwa die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, sondern können auch Auswirkungen auf das Ansehen der Polizei insgesamt, aber auch auf die Attraktivität des Polizeiberufs an sich haben. Ferner gibt es in Brandenburg keine/-n Bürgerbeauftragte/-n, an die/den die Anliegen ggf. zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden könnten. Sollte die Polizeibeauftragte feststellen, dass sie das An-



**Abbildung 5**

liegen infolge gesetzlicher Grenzen nicht bearbeiten darf, kann in Absprache mit der betroffenen Person das Anliegen beispielsweise an die mutmaßlich zuständige Behörde oder den Petitionsausschuss weitergeleitet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 5):

Die Daten zeigen, dass 56 % der Beschwerden und Eingaben individuelle Anliegen betreffen.

Weiterhin enthalten 42 % der Anliegen Hinweise auf allgemeine oder konkrete strukturelle Ursachen des Beschwerde- oder Eingabegegenstandes. Es ist wichtig, diese im langfristigen Kontext zu analysieren, um auch hier Muster und Trends frühzeitig erkennen zu können. Ein Zeitraum von neun Monaten ist nicht repräsentativ, sondern gibt lediglich eine Momentaufnahme wieder. Die langfristige systematische Auswertung der Beschwerden und Anliegen kann künftig Anregungen, Vorschläge oder Kritik bezüglich organisatorischer oder systembedingter Aspekte enthalten. Strukturelle Anliegen weisen auf Verbesserungspotenziale oder Veränderungen im organisatorischen Rahmen hin.

Bei zwei Prozent der Rückmeldungen konnten keine klaren Zuordnungen getroffen werden.

#### 4.3.5 Inhalte der Beschwerden und Eingaben

Die ersten Beschwerden und Eingaben wurden bereits zu einem Zeitpunkt eingereicht, in dem der Schwerpunkt der neuen Tätigkeit in der Erarbeitung von Strukturen zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit lag. Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit als Polizeibeauftragte gab es noch keine festen Kategorien für die Einordnung von Beschwerde- und Eingabegegenständen. Diese mussten erst definiert werden, da die individuellen Umstände und Bedürfnisse der Beschwerdeführenden sowie Eingebenden sehr unterschiedlich waren und sind. Die Priorität der Arbeit der Polizeibeauftragten lag zunächst auf der Gestaltung der Bearbeitungsprozesse, um auf jede Beschwerde und Eingabe angemessen und individuell zu reagieren.

Um für das erste und zweite Jahr sicherzustellen, dass die Beschwerden innerhalb der Polizeibehörde und bei der Polizeibeauftragten nach einheitlichen Kategorien erfasst werden und eine Vergleichbarkeit herzustellen, wurde gemeinsam mit dem Ministerium des Innern festgelegt, nach welchen ersten Erfassungskategorien zunächst die Beschwerden einzuordnen sind. Es wurde sich auf die Kategorien: Verhaltensfehler, Rechtsfehler, EGMF sowie Sonstiges verständigt (siehe auch Punkt 3.3.2).

Für das Jahr 2025 ist geplant, differenziertere Kategorien für das Beschwerde- und Eingabemanagement bei der Polizeibeauftragten zu entwickeln. Erste Konzepte dazu sind bereits in Erarbeitung, um sicherzustellen, dass die Beschwerdebearbeitung insgesamt transparenter, differenzierter und aussagekräftiger in der Auswertung sein wird.

Entsprechend der ersten erstellten Kategorien ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 6):

Mit 68 % der eingegangenen Beschwerden und Eingaben bilden die Verhaltensfehler den größten Anteil der Beschwerden und Eingaben. Die Kategorie der Verhaltensfehler umfasst verschiedene Arten von Fehlverhalten, die nicht zwingend gesetzwidrig sind, aber gegen Richtlinien oder professionelle Standards verstoßen können. Beispiele sind Unhöflichkeiten, eine verunglückte Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie nachgeordneten Mitarbeitenden oder eine mangelhafte Dienstauffassung. Dieser hohe Prozentsatz von Beschwerden in dieser Kategorie könnte darauf hinweisen, dass eine gründliche Überprüfung und möglicherweise Schulungen oder Richtlinien erforderlich sind, um das Verhalten der Polizeibediensteten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern aber auch innerhalb der Organisation zu verbessern.

An zweiter Stelle, mit 17 %, finden sich Beschwerden und Eingaben wieder, deren Inhalt sich auf extremistische oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezogen. Dies umfasst Verhaltensweisen oder Äußerungen, die dis-

kriminierend, beleidigend oder auf andere Weise feindselig gegenüber bestimmten Personen oder Gruppen sind. Dies kann Rassismus, Sexismus, Homophobie oder andere Formen von Vorurteilen und Diskriminierung umfassen. Ein hoher Prozentsatz könnte hier auf ernsthafte Probleme mit der Polizeikultur oder dem dienstlichen Umfeld hinweisen, die dringend angegangen werden müssen, um ein positives und inklusives Arbeitsumfeld zu fördern.

Beschwerden der Kategorie der Rechtsfehler beziehen sich auf Handlungen oder Verhaltensweisen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Dies umfasst insbesondere Sachverhalte, die rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen beinhalten. Obwohl der Prozentsatz der Beschwerden mit 11 % in dieser Kategorie deutlich niedriger ist, sind diese besonders ernst zu nehmen, da sie potenziell rechtliche Konsequenzen für die Polizeibediensteten aber auch für die Polizeiorganisation selbst haben könnten.

Lediglich in vier Prozent der Fälle konnte keine Zuordnung zu einer der genannten Kategorien vorgenommen werden.

Zur Verdeutlichung der Beschwerdeinhalte sowie als Blitzlicht wird an dieser Stelle ein Beschwerdegegenstand dargestellt, der so oder so ähnlich bei den Bürgerinnen und Bürgern immer wieder für Unmut sorgt.

Dabei handelt es sich um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mit und ohne Verwarngeld. Ein aus polizeilicher Sicht alltäglicher Vorgang, der insbesondere von Bür-

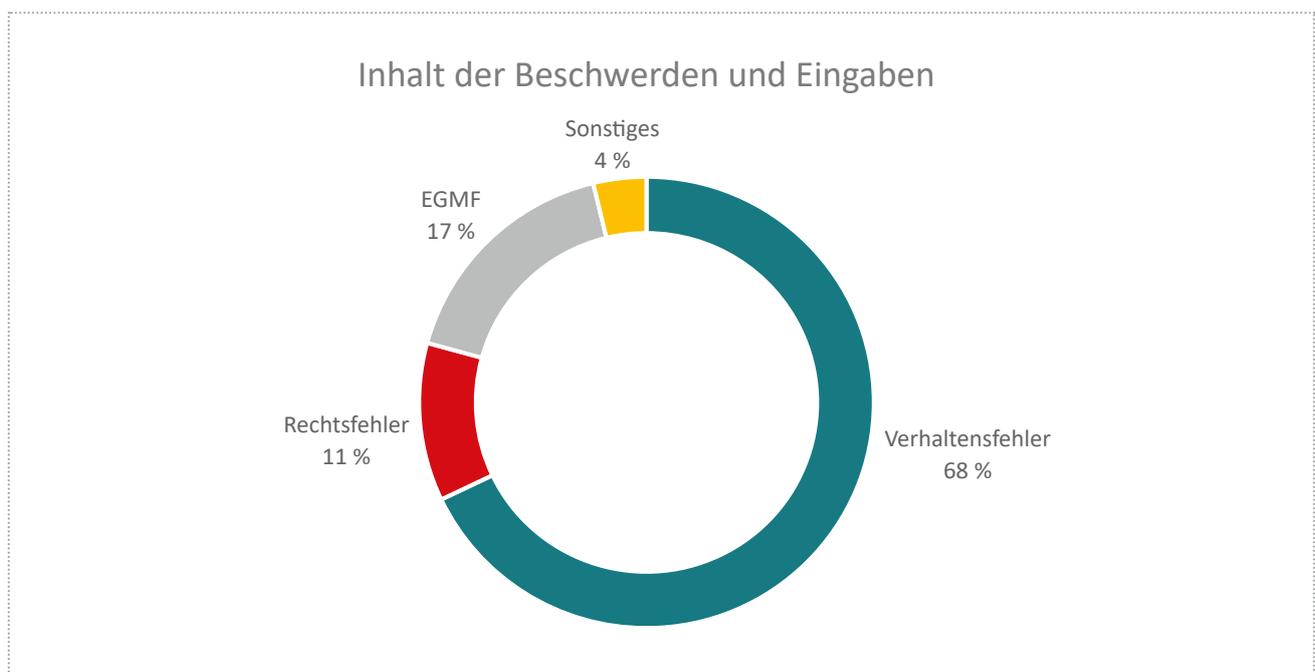


Abbildung 6

gerinnen und Bürgern der erst- und einmalige Kontakt mit der Polizei ist und bleibt. Die zugrundeliegenden Geschehnisse sind im Verhältnis gesehen „Bagatellen“, die Überschreitung von Geschwindigkeiten, kleine Unfälle mit Sachschaden, die fehlende Verkehrstüchtigkeit des Fahrrades o.ä.

Es ist für Bürgerinnen und Bürger oft unklar, dass sie nach der Zahlung des Verwarngeldes nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, gegen diese Entscheidung vorzugehen. Es würde seitens der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten jedoch gelegentlich darauf hingewiesen, dass „es teuer werden könne“, wenn man das Verwarngeld nicht akzeptiere. Der Bürger oder die Bürgerin sieht sich in einer schwierigen Situation. Einerseits möchte er oder sie das Verwarngeld bezahlen, andererseits möchte er oder sie auch mit ihren/seinen Einwendungen gehört werden, da er oder sie die Situation als ungerecht empfindet und von den polizeilichen Prioritäten sowie dem Umgang mit seiner oder ihrer Einlassung enttäuscht ist.

Ähnlich verhält es sich in Fällen, in denen der Bürger oder die Bürgerin eine Verwarnung ohne Verwarngeld, beispielsweise im Rahmen eines Verkehrsunfalls, erhält. Diese Verwarnung kann auch ohne Einverständnis der Betroffenen rechtlich ausgesprochen werden. In diesem Fall wird der Vorgang von der Polizei unmittelbar abgeschlossen. Somit besteht für die Bürgerin oder den Bürger keine Möglichkeit, eine Richtigstellung des Vorfalls in die Akten aufnehmen zu lassen, sofern sie oder er dies für erforderlich hält. Die Polizeibediensteten fertigen auch in diesen Fällen eine Verkehrsunfallanzeige zur

Dokumentation des Vorgangs an. Dies kann in der Folge dazu führen, dass dem Betroffenen Nachteile bei der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs entstehen, wenn Akten zu dem Vorgang angefordert werden.

In beiden Fällen konnte formal kein Rechtsfehler festgestellt werden, die Art und Weise des Kommunikationsverhaltens wirft hingegen Fragen auf.

Als weiterer Beschwerdegegenstand kann ein Sachverhalt aus dem versammlungsrechtlichen Bereich benannt werden. Im Rahmen einer Versammlung gab es Unstimmigkeiten zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Versammlungsteilnehmenden. Auch in diesem Fall wies die rechtliche Prüfung keine formalen Rechtsfehler auf, hingegen das Kommunikationsverhalten der Polizeibediensteten vor Ort ist zumindest als verunglückt zu bezeichnen. Ein vermittelter Dialog zwischen verantwortlichen Führungskräften der Polizei sowie den Versammlungsteilnehmenden konnte die Missverständnisse aufklären und gegenseitige Akzeptanz schaffen.

#### 4.3.6 Gibt es schon Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu den Beschwerden und Eingaben?

Zunächst wurden folgende sechs Kategorien für die Einordnung des Ergebnisses des Beschwerde- und Eingabeverfahrens aufgestellt: begründet, teilweise begründet, unbegründet, Information/Auskunft, Prüfung nicht möglich, unzuständig. Entsprechend dieser Kategorien ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 7):

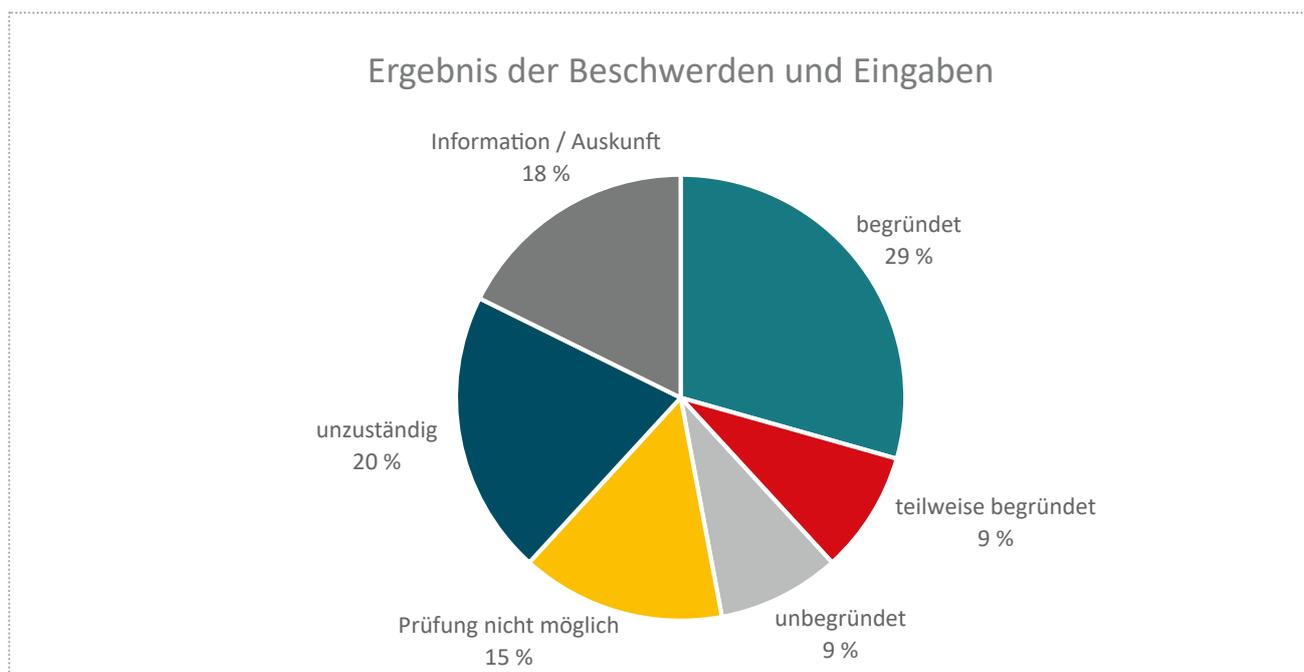


Abbildung 7

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass über den kurzen Zeitraum noch keine aussagekräftigen Ergebnisse präsentiert werden können. Dennoch soll eine erste vorsichtige Auswertung erfolgen.

38 % der eingereichten Beschwerden oder Eingaben waren begründet oder teilweise begründet. Die Einordnung einer Beschwerde oder Eingabe als begründet wird getroffen, soweit diese vollumfänglich berechtigt ist. Das heißt, dass die Beschwerde oder Eingabe sachlich und nachvollziehbar ist und einen tatsächlichen Fehler aufzeigt. Die Einschätzung einer Beschwerde als „teilweise begründet“ beruht darauf, dass die gemeldete Beschwerde oder Eingabe sowohl gerechtfertigte und nachvollziehbare als auch ungerechtfertigte oder nicht nachvollziehbare Elemente enthält.

Lediglich 9 % der Beschwerden und eingaben wurden als unbegründet bewertet. Die Kategorie „unbegründet“ wird vergeben, wenn nach der Prüfung kein Fehler festgestellt werden kann.

Die Auswertung und Analyse von 9 % unbegründeten und 9 % teilweise begründeten Beschwerden zeigt ein erstes Muster auf, bei dem die Bürgerin oder der Bürger offensichtlich eine Ungerechtigkeit wahrnimmt. Diese Wahrnehmung beruht nicht notwendigerweise auf einer rechtsfehlerhaften Bearbeitung eines Sachverhalts. Nach erster vorsichtiger Analyse, weisen diese Sachverhalte auf mangelnde Transparenz und Kommunikation vor Ort hin.

In solchen Fällen ist es häufig der Fall, dass Bürgerinnen und Bürger Beschwerden einreichen, weil sie sich von den Polizeibediensteten nicht ausreichend informiert fühlen. Es scheint an klarer Kommunikation zu fehlen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen würde, den Bearbeitungsprozess ihrer Anliegen nachzuvollziehen. Ein Beispiel, das in der aktuellen Bearbeitung immer wieder vorkommt, ist eine fehlende Eingangsbestätigung der Polizei zu übersandten Anliegen, wie Dienstaufsichtsbeschwerden, gleichwohl Regelungen dazu im Polizeipräsidium existieren.

Ein weiteres Beispiel ist die Anordnung von Verwarngeld (s.o.). Dabei steht dem/der Polizeibediensteten ein Ermessen zu. Dieses Ermessen scheint einerseits gegenüber der betroffenen Person nicht immer ausreichend dargelegt zu werden. So wurde ein Sachverhalt bearbeitet, in dem ein Bürger sich darüber beschwerte, dass er ein Verwarngeld wegen der fehlenden Verkehrstüchtigkeit seines Fahrrades zu bezahlen hatte. Nach seiner Wahrnehmung war dies ausschließlich darauf zurückzuführen, dass er

nach einer mündlichen Verwarnung sein Unverständnis über polizeiliche Arbeit im Zusammenhang mit schweren Straftaten in seiner Nachbarschaft geäußert hatte.

In einem anderen Fall sei ein Bürger zum Zahlen von Verwarngeld „gedrängt“ worden, weil „es sonst teuer werden würde“. Auf den Verzicht auf sämtliche Einspruchsmöglichkeiten gegen diese Maßnahme habe der Polizeibeamte nicht hingewiesen. Diese mangelnde Transparenz und nicht einwandfreie Kommunikation seitens der Polizei kann nach ersten Erkenntnissen dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger das Gefühl haben, „im Dunkeln zu tappen“ und keine Einsicht in den Verfahrensgang oder Entscheidungsprozess zu haben. Außerdem kann die mangelnde Kommunikation vor Ort zu einem Gefühl der Ungleichbehandlung und schleichendem Vertrauensverlust führen.

Diese Begegnungen können dazu führen, dass Beschwerden eingereicht werden, selbst, wenn die eigentliche Sach- und Rechtslage seitens der Polizeibediensteten formal korrekt behandelt wurde.

Ein weiterer Aspekt, der zu unbegründeten Beschwerden führt, könnte eine in Teilen fehlende Sensibilität für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger seitens der Polizei sein. Kommunikative Hürden erschweren es den Bürgerinnen und Bürgern oft, ihre Anliegen angemessen vorzubringen. So wird in Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern immer wieder deutlich, dass diese sich mit ihren Anliegen gelegentlich missverstanden fühlen. In einem Fall einer eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde an die Polizei wurden Fragen gestellt, auf welche im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde zu keinem Zeitpunkt eingegangen wurde. Vielmehr wurde geprüft, ob eine Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen vorliegt. Dies wurde verneint und dem Bürger mitgeteilt. Seine Fragen blieben dabei offen. Immer wieder wurde durch den Bürger versucht eine Klärung seiner Fragen herbeizuführen, sodass verschiedene Stellen mit der Bearbeitung seiner Beschwerde über die Zeit betraut waren. Als die Polizeibeauftragten tätig wurde, füllte der Vorgang bereits einen breiten Aktenordner. Es gelang beiden Parteien nicht sich gegenseitiges Verständnis entgegenzubringen. Der Polizeibeauftragten gelang es im Ergebnis ein Gespräch zwischen dem Bürger und der polizeilichen Leitung zu initiieren.

Solche Handlungsweisen können die Ursache für eine zunehmende Frustration und das Einreichen später unbegründeter Beschwerden sein. Wenn sich überdies ein Bürger oder eine Bürgerin hilflos mit ihrem/seinem An-

liegen fühlt, kommt es vor, dass Strafanzeigen gegen die Polizeibediensteten gestellt werden, die zeitintensiv und ressourcenraubend sind und dazu führen, dass die Beschwerdebearbeitung bei der Polizei ausgesetzt wird, sich ein langes Ermittlungsverfahren anschließt, der Kontakt zum Beschwerdeführenden faktisch eingestellt wird und im Ergebnis, nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens kein Beschwerdeüberhang seitens der Polizei gesehen wird. Die Betroffenen bleiben potenziell unverstanden und ungehört mit ihrem Anliegen zurück. Dies birgt oft die Gefahr von massiver Enttäuschung in die Polizei und staatliche Strukturen.

Die Bearbeitung dieser Anliegen bedarf seitens der Polizeibeauftragten regelmäßig viel Zeit, um den Kern des Anliegens zu erfassen. Diese scheint in der polizeilichen Beschwerdebearbeitung oft nicht vorhanden zu sein. Es zeichnet sich ab, dass es dieser zeitintensiven Bearbeitung schon zu Beginn der Beschwerdeaufnahme bedarf, um die Gefahr der Enttäuschung in die Polizei und staatliche Strukturen entgegenzuwirken und Vertrauen wieder herstellen zu können.

Sofern das vorgetragene Anliegen bereits einige Jahre zurücklag, wegen einer fehlenden Datenlage nicht erhellt werden konnte oder die Bearbeitung einen Eingriff in ein Straf- oder Disziplinarverfahren bedeutet hätte, wurde die Einordnung „Prüfung nicht möglich“ getroffen. Derzeit liegt der Anteil bei 15 %. Auch in diesen Fällen wurden umfänglich polizeiliche Sachverhalte geschildert, sodass die Bearbeitung viel Zeit in Anspruch nahm.

Die Einschätzung „unzuständig“ wurde vergeben soweit das vorgetragene Anliegen in ein anderes Ressort als in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern fiel, aber den Polizeidienst oder den Status als Polizeibediensteten berührte. Mit 20 % nimmt der Anteil der Beschwerden und Eingaben, für die die die Polizeibeauftragte unzuständig ist, einen nicht ganz unerheblichen Umfang ein.

Dies ist verschiedenen Aspekten geschuldet. Ein Aspekt kann in dem Anliegen selbst begründet sein. Gerade zu Beginn einer neuen Funktion kann es zu Missverständnissen über die Zuständigkeiten oder Prozesse kommen. Die Einrichtung einer neuen Stelle beinhaltet, dass sich die Bürgerin oder der Bürger, aber auch die Eingebenden mit Anliegen an die Polizeibeauftragte wenden, die ihnen schon länger auf dem Herzen liegen und für die sie bisher kein Gehör gefunden haben. Diese Anliegen werden stets verantwortungsvoll geprüft. Wird von der Polizeibeauftragten die Unzuständigkeit festgestellt oder sind ihr Grenzen der Befassung gesetzt, so wird abgestimmt, ob

das Schreiben z.B. an den Petitionsausschuss weitergeleitet werden kann.

So erreichte die Polizeibeauftragte bspw. ein Brief eines Bürgers, dem eine Kopie eines Presseartikels des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin beigelegt war. In diesem erläuterte der Bürger- und Polizeibeauftragte seine Zuständigkeiten, die nicht vergleichbar mit den Zuständigkeiten der Polizeibeauftragten in Brandenburg sind. Der Bürger erfragte, ob die Polizeibeauftragte in einem ähnlich gelagerten Fall in Brandenburg, der ausschließlich in das Ressort des Justizministeriums fiel, tätig werden könne. Dies musste verneint werden, da hier die gesetzlichen Grenzen der Befassung griffen.

Diese Fälle nahmen erheblich Zeit in Anspruch, auch wenn sie nicht in die Zuständigkeit fielen oder eine Prüfung nicht möglich war. Es wurde sich dennoch den Beschwerden und Eingabe angenommen und mit den Betroffenen versucht Wege zu finden, das jeweilige Anliegen richtig zu adressieren.

Die Kategorie Information/Auskunft wurde u.a. vergeben, wenn es sich um bloße hinweisgebende Eingaben und Beschwerden handelte und die Inhalte in die allgemeine strukturelle Themenbefassung aufgenommen wurden. Dies bedeutet, dass die hinweisgebenden Anliegen Teil eines umfassenden Prozesses sind, der darauf abzielt, Muster oder strukturelle Probleme langfristig zu analysieren und anzugehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Auskünfte/Informationen nicht mit Presseauskünften zu verwechseln sind.

#### **4.3.7 Strukturdaten aus dem Ministerium des Innern**

Die bestehenden Berichts- und Mitteilungspflichten des Ministeriums des Innern wurden bereits unter Punkt 3.3.2 dargestellt. Zum einen sind anonymisierte Daten über eingeleitete Strafanzeigen und Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete in strukturierter Form an die Polizeibeauftragte zu übersenden.

Nach Analyse der ersten zugelieferten Daten im September 2023 war festzustellen, dass nur sehr vereinzelt klassische Anzeigedelikte wie Körperverletzung im Amt, Stravereitelung im Amt ebenso wie datenschutzrechtliche Verstöße oder Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht erhoben bzw. gemeldet wurden. Für den überwiegenden Teil fehlten Aussagen zu unmittelbaren Konsequenzen bzw. Entscheidungen aus disziplinarrechtlicher Sicht. Die damit erstmals zur Verfügung gestellte Datenbasis ermöglichte der Polizeibeauftragten in keiner Weise die

erforderlichen Rückschlüsse, eine erste Bewertung oder Thesenbildung zu ziehen.

Wie bereits erläutert, konnte sich zwischenzeitlich mit dem Ministerium des Innern darauf verständigt werden, künftig auch die eingeleiteten Maßnahmen gegenüber Tarifbeschäftigten zu melden.

Zum anderen sind der Polizeibeauftragten gemäß § 9 Abs. 3 BbgPBG bis zum 31.03. des Folgejahres Strukturdaten zu Beschwerden zu übersenden.

Insgesamt kann dargelegt werden, dass für das Jahr 2023 insgesamt 723 externe Beschwerden und 206 Anliegen im Polizeipräsidium erfasst wurden. Das entspricht einem Rückgang von 52 Vorgängen gegenüber dem Jahr 2022. "Beschwerden" werden vom Ministerium des Innern dabei als Wahrnehmungen des Bürgers/ der Bürgerin definiert, welche das persönliche Verhalten oder Rechtsfehler von Bediensteten oder einen Mangel in der Organisation der Polizei rügen. Hierbei sei die Äußerung des Bürgers/ der Bürgerin als Ausdruck der Unzufriedenheit, oftmals mit einer Forderung verbunden, zu verstehen.

Ein "Anliegen" des Bürgers bzw. der Bürgerin wird als eine Bitte, ein Wunsch, ein Problem oder eine Idee definiert, zu einer für den Bürger oder die Bürgerin wichtigen Angelegenheit, die in Bezug zur Organisation der Polizei steht. Im Vordergrund sieht sich hierbei der sachliche Vortrag.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung seien von den abgeschlossenen Beschwerdesachverhalten des Jahres 2023 im Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerden 47 als tatsächlich berechtigt und 72 als teilweise berechtigt einzustufen.

Da die übersandten Daten noch Rückfragen aufwerfen, konnte bis zum Stichtag keine abschließende Analyse stattfinden.

## 5. Fazit

Die eingereichten Beschwerden und Eingaben in den ersten Monaten nach der Einrichtung der Funktion der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten können nur als Momentaufnahme betrachtet werden. Sie entziehen sich überwiegend einer validen Auswertung sowie dezidierten Darstellung. Bis zum Stichtag waren viele Beschwerdeverfahren und Eingaben noch nicht abgeschlossen, weshalb an dieser Stelle keine Bewertung oder Empfehlung erfolgen kann. Zukünftig ist dies natürlich zwingend vorgesehen.

Insgesamt zeigt sich, dass viele der eingereichten Beschwerden und Eingaben oft auf mangelhafte Transparenz und Kommunikation vor Ort zurückzuführen sind. Es ist wichtig, dass die Polizeibehörde ihre Kommunikation überprüft. Konkret sollte sie weiter sicherstellen, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern einfache und zugängliche Möglichkeiten bietet, um ihre Anliegen vorzubringen und anschließend auch den Bearbeitungsprozess nachvollziehbar macht.

Diese Maßnahme ist ein wichtiger Schritt, um das Gefühl der Ungerechtigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern zu reduzieren. Außerdem würde dadurch die Anzahl unbegründeter Beschwerden verringert und einer Enttäuschung von polizeilichem Handeln entgegengewirkt.

Es kann bereits jetzt festgestellt werden, dass an Vorkommissen unmittelbar beteiligte Polizeibedienstete regelmäßig für ein Gespräch mit den Bürgern nicht zur Verfügung stehen. Dies stößt seitens der Beschwerdeführenden immer wieder auf fehlendes Verständnis. Ihr/ihm geht es in der Vielzahl der missglückten Kommunikation lediglich um einen direkten Dialog und/oder eine direkte Entschuldigung.

In zwei Fällen fanden Gespräche mit den jeweiligen Vorgesetzten der betroffenen Polizeibediensteten statt. Diese gezeigte Gesprächsbereitschaft der Polizei wird durch die Beschwerdeführenden grundsätzlich positiv bewertet. Der Umstand, dass der/die betroffene Polizeibedienstete jedoch nicht selbst den Dialog führt, wurde als irritierend und wenig zufriedenstellend gewertet. Hier besteht Verbesserungspotential bei dem selbstverständlich auch die persönliche Belastung des Polizeibediensteten, der in seiner Funktion tätig geworden ist, beachtet wird.

Es bleibt offen, ob die mangelnde Gesprächsbereitschaft der Polizeibediensteten auf die vom Ministerium des Innern auch für diese Fälle geforderte Aussagegenehmigung für Polizeibedienstete abschreckend wirkt oder kein Interesse am Dialog mit den Beschwerdeführenden besteht, wenn die polizeiliche Maßnahme zwar in der rechtlichen Prüfung im Ergebnis rechtmäßig, die Kommunikation hingegen missglückt ist.

Anhand der übersandten Daten des Ministeriums für Inneres zu eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren können Muster oder strukturellen Fragestellungen erst erkannt und entwickelt werden, wenn eine langfristige Datenbasis vorliegt.

Insgesamt befindet sich die Institution der Polizeibeauftragten noch im Aufbau und der Entwicklung. Mit dem zur Verfügung stehenden Personal konnte bereits im ersten Jahr viel erreicht werden. Dies zeigt u.a. das positive Feedback der Beschwerdeführenden in den begleiteten Fällen.

Es ist gegenwärtig unklar, wie das Ministerium des Innern die Informationspflicht bei außergewöhnlichen Vorfällen nach § 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG interpretiert und wann eine Information aus Sicht des Ministeriums des Innern angezeigt zu sein scheint. Die Funktion der Polizeibeauftragten bedarf einer fortlaufenden Diskussion und Reflexion der verschiedenen Sichtweisen und Positionen, um ihre Bedeutung und ihren Nutzen zu fördern.

## 6. Ausblick

Es ist absehbar, dass das Jahr 2024 weitere Herausforderungen und spannende Entwicklungen in allen Bereichen mit sich bringt.

Die Festigung der eigenen Organisationsstruktur und Personalgewinnung ist noch nicht abgeschlossen. Ein eingespieltes und solides Back-Office ist für die effiziente Tätigkeitsausübung der Polizeibeauftragten von entscheidender Bedeutung. Es ist daher wichtig, sowohl die zwei offenen Stellen zu besetzen, um die Funktion und Effizienz der Organisation sicherzustellen, als auch zu klären, wie und wer die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten, eines IT-Sicherheitsbeauftragten sowie eines Brandschutzhelfers sicherstellen kann.

Für den Aufbau der eigenen innerdienstlichen Infrastruktur sind zudem klare Regelungen zur Arbeitszeit, zur Nutzung des Dienstfahrzeugs und zur Beantragung und Durchführung von Dienstreisen unerlässlich. Das Thema digitale Aktenverwaltung sowie der Kontakt zum Landeshauptarchiv zur Klärung archivrechtlicher und organisatorischer Fragen stehen ebenfalls auf der Agenda.

Zeitgleich erfolgt der Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit für die Polizeibeauftragte. Dies um Ihre Präsenz in der Öffentlichkeit zu stärken, die Funktion transparent zu machen und ein breites Publikum zu erreichen. Botschaften können so effektiver kommuniziert und die Beschwerdestelle zugänglicher gemacht werden.

Mit zunehmend etablierten Strukturen und einer unteretzten Öffentlichkeitsarbeit wird die Anzahl der Anfragen ansteigen. Dies, sowie die erweiterte Datenlage wird zu konkreten Empfehlungen führen. Strukturelle Fragestellungen können hoffentlich im nächsten Jahr ebenfalls geschärft, vielleicht sogar abschließend geklärt werden.

Für die Polizeibeauftragte selbst stehen 2024 Einsatzbegleitungen im Mittelpunkt.

Insbesondere um Einblicke in die neuesten Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Sicherheit und des Einsatzmanagements zu erlangen, möchte die Polizeibeauftragte mit den Polizeibediensteten ins Gespräch kommen, die mit der Vorbereitung des Einsatzes für die Internationale Luftfahrtausstellung, die UEFA Euro 2024 und die Innenministerkonferenz betraut sind.

Diese Einsatzlagen bieten eine hervorragende Gelegenheit, um durch Gespräche Wissen zu erweitern, bewährte Praktiken kennenzulernen und die Beziehungen zu anderen relevanten Organisationen der Polizeibehörde zu vertiefen. Nur so kann die Polizeibeauftragte den Dialog zwischen Gesellschaft und Polizei stärken.

Auch die Aufarbeitung der verschwundenen Munition bei den Sportschützen der Polizei bildet im ersten Halbjahr 2024 einen wichtigen Schwerpunkt. Wie einer Pressemitteilung aus dem Januar 2024 zu entnehmen ist, hat das Ministerium des Innern eine Expertenkommission eingerichtet, die sich mit dem Verbleib von etwa 24.900 Schuss Munition befasst. Diese Kommission, unter Einbindung der Polizeibeauftragten, soll ihre Expertise nutzen, um geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Kontrolle von Waffen und Munition zu empfehlen. Die Ergebnisse dieser Kommission dienen als Grundlage für die zukünftige Gestaltung der Rechts- und Fachaufsicht im Umgang mit den Dienstsportwaffen und der Dienstsportmunition.

Langfristig ist weiterhin, neben der erfolgten innerdeutschen Vernetzung, eine internationale Vernetzung der Beauftragten für das Polizeiwesen auf EU-Ebene unabdingbar. Dies ermöglicht das Lernen voneinander, das Vermeiden von Redundanzen und vor allem gemeinsame Herausforderungen zu erkennen und anzugehen.

Die Vision der Beauftragten für Polizeianglegenheiten des Landes Brandenburg und ihres Teams ist es eine umfassende Institution zu sein, die Bürgerinnen und Bürger sowie den Polizeibediensteten zur Seite steht, um blinde Flecken zu erhellen, den Dialog zu fördern und das Vertrauen in die Polizei und die Demokratie zu stärken.



## Impressum

Die Beauftragte für Polizeiangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Wilhelmgalerie  
Friedrich-Ebert-Straße 8  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 237305 - 0  
Telefax: 0331 237305 - 40  
E-Mail: [kontakt@polb.brandenburg.de](mailto:kontakt@polb.brandenburg.de)

Portraitfoto: © LGB

Layout und Druck:  
LGB (Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg)